



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Baden-Württemberg

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch Frau Dr. Susanne Eisenmann,
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land Baden-Württemberg sichergestellt. Das Land wird im Jahr 2019 einen Teilbetrag der ihm aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkataloges sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes
Baden-Württemberg

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Stuttgart, den 16. September 2019

Stuttgart, den 16. 09. 2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z.B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für alters-spezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

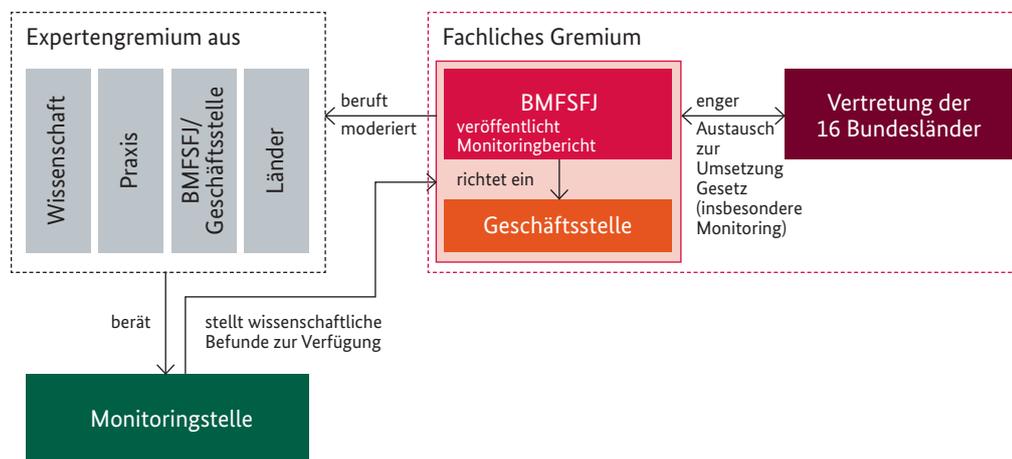
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

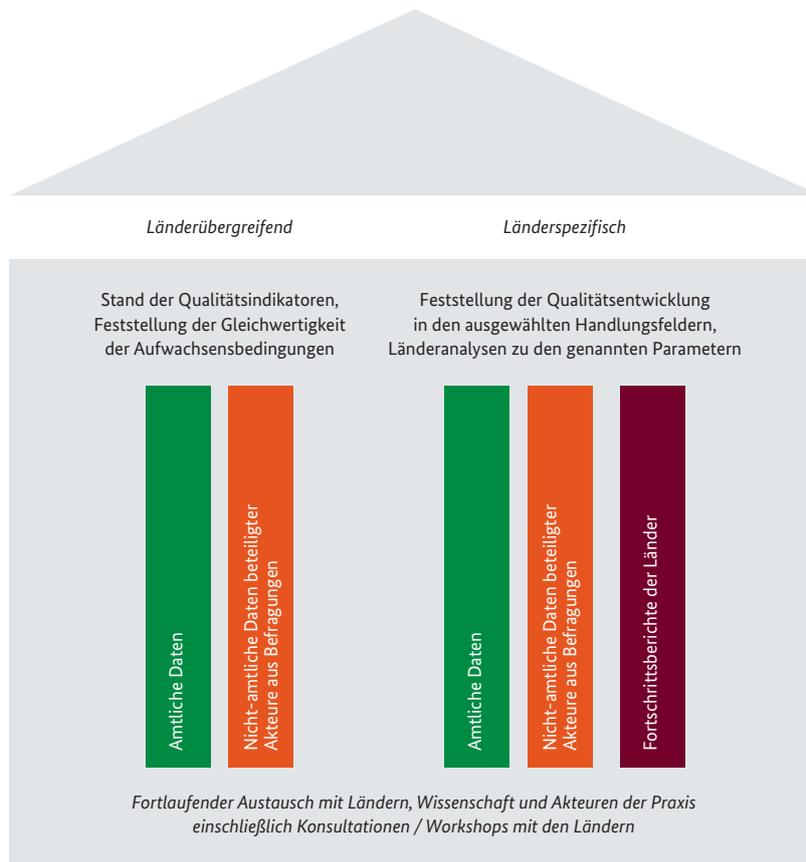
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Baden-Württemberg vom 16. September 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m § 2 Absatz 3 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs

Das Land Baden-Württemberg hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu beschränken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), Gebrauch gemacht. Daher wird das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 des Vertrags angepasst.

Im Folgenden werden die Gründe für dieses Vorgehen und die damit verbundene Anpassung dargelegt.

Bereits im November 2018 wurde für Baden-Württemberg ein Votum der Teilnehmer der AG Frühkindliche Bildung (bestehend aus Mitgliedern der kommunalen Trägerverbände, freier und kirchlicher Trägerverbände des Landesverbandes Kindertagespflege und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) für die Maßnahmen „Gewährung von Leitungszeit“ und „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen“ eingeholt.

Ein weiteres Handlungsfeld wurde in der Sprachförderung gesehen. Die Trägerverbände, Träger und Kindertageseinrichtungen bewerteten das Programm „Sprach-Kitas: Weil die Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sehr positiv und wünschten sich bereits 2019 eine Weiterführung. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, ob dieses Bundesprogramm verlängert würde, entschied sich Baden-Württemberg für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept mit Maßnahmen gültig für die Jahre 2019 und 2020 und für eine weitere Anpassung für die Jahre 2021 bis 2022.

Die für die Jahre 2019 und 2020 gewählten Maßnahmen werden auch in den Jahren 2021 und 2022 weitergeführt, neu für die Jahre 2021 und 2022 kommen nachfolgende Maßnahmen hinzu:

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

- Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)
- Stärkung der Praxisanleitung

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

- Qualifizierung von Führungskräften

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

- Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren
- Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte
- Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden, da die Maßnahme in Handlungsfeld 3 (Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung) nicht wie geplant in 2019 umgesetzt werden konnte. Die nicht verausgabten Mittel wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wird.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

vom 16. September 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Aktuelle Kennzahlen sowie deren Entwicklung in den letzten Jahren:

- In Baden-Württemberg gab es mit Stand 1. März 2018 insgesamt 8.347 Kindertageseinrichtungen ohne reine Horte, betreute Spielgruppen und Kinderbetreuungsgruppen. Davon sind 800 Einrichtungen reine Krippen. Insgesamt sind 24.515 Kitagruppen eingerichtet. In Baden-Württemberg gibt es Einrichtungen mit bis zu 14 Gruppen (vgl.: Auskunft des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg am 25. Mai 2019).
- 363.076 Kinder besuchten laut Stichtag vom 1. März 2018 Kitas, davon waren 79.807 Kinder in der Altersgruppe null bis drei Jahre, 283.269 Kinder waren zwischen drei und sechs Jahre alt (vgl.: Kinder- und Jugendstatistik BW, Stand 1. März 2018).
- Im Mai 2019 besuchten ca. 413.000 Kinder eine Kindertageseinrichtung (vgl.: Auskunft des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg am 25. Mai 2019).
- Zum Stichtag 1. März 2018 waren insgesamt 92.802 Personen bestehend aus pädagogischem Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen tätig (vgl.: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1. März 2018).

- Im Schuljahr 2017/18 befanden sich 10.421 Schülerinnen und Schüler in einer Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (ohne Berufspraktikum), davon befanden sich 3.926 in der vergüteten, praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Im Schuljahr 2018/19 sind es insgesamt 10.721 Schülerinnen und Schüler (ohne Berufspraktikum), davon absolvieren 4.459 die vergütete, praxisintegrierte Form (vgl.: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1. März 2018).
- In Baden-Württemberg werden über die Kindertagespflege insgesamt 22.561 Kinder von 6.574 Kindertagespflegepersonen betreut (vgl.: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1. März 2018).

Relevante landesrechtliche Regelungen:

In Baden-Württemberg erhalten Gemeinden Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Für Landesprogramme, Projekte und Maßnahmen im frühkindlichen Bereich sind zudem Mittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht.

Die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung werden sowohl über das FAG als auch über im Staatshaushaltsplan ausgebrachte Mittel finanziert.

- Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2019, regelt in § 29b die Kindergartenförderung (Altersgruppe drei bis sechs Jahre) und in § 29c die Förderung der Kleinkindbetreuung in der Altersgruppe von null bis drei Jahre (vgl.: I. 2., S.4f.) (vgl.: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-FinAusglGBW2000rahmen&psml=bsba-wueprod.psml&max=true).
- Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, regelt bezüglich Kitleitungen, welche Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung befugt sind (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 KiTaG). Aufgaben von Leitungskräften werden in allgemeiner Form geregelt (§ 7 Absatz 7 KiTaG). § 8 KiTaG regelt die Förderung von Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden. Eine Regelung über die Gewährung von Leitungszeit gibt es derzeit nicht (vgl.: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprodpsml&max=true&aiz=true).
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010.

Die Verordnung regelt u. a.:

Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Absatz 2 bis 4, 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe,
bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
1,3 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 1,4 Vollzeitfachkräfte.

2. Regelgruppe,
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
1,8 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 2,0 Vollzeitfachkräfte.

3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit,
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
1,9 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei altersgemischten Gruppen 2,0 Vollzeitfachkräfte.

4. Ganztagsgruppe,
bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
2,3 Vollzeitfachkräfte.

(vgl.: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>)

- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 4. Dezember 2017 beinhaltet u. a. die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Art, Höhe und Ziel der Zuwendung (vgl.: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/6ab/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000026723&documentnumber=1&numberofresults=4&doctype=vvbw&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>).
- Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie vom 21. Juli 2015) regelt das Landesprogramm, das sich an Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf wendet (vgl.: <http://kindergaerten-bw.de/SPATZ>).

Das flächendeckend angebotene Förderprogramm SPATZ konzentriert sich auf den Sprachförderbedarf und unterstützt über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinausgehende Sprachförderung in Gruppen. Pro Gruppe (drei bis sieben Kinder) wird ein Zuschuss von 2.200 Euro gewährt.

- Die Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO) vom 28. Juni 2017 regelt die Ausbildung bezüglich Dauer, Zweck, Abschluss, Bildungsplan, das Aufnahmeverfahren, die praktische Ausbildung, Möglichkeiten der Versetzung und Wiederholung, Prüfung und Abschluss der Ausbildung, die staatliche Anerkennung sowie die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (vgl.: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerKollAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true).

Unbefristete Landesförderprogramme:

- **KiFaZe – Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“**

Durch Ministerratsbeschluss vom 11. Oktober 2016 wurde das Kultusministerium beauftragt, eine Konzeption für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren zu erstellen. Im Jahr 2017 nahmen insgesamt 92 Einrichtungen am Förderprogramm teil, im Jahr 2018 waren dies 192 Einrichtungen. Bis 2021 werden jährlich bis zu 100 Kindertageseinrichtungen, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt haben oder weiterentwickeln werden, in das Förderprogramm aufgenommen. Die am Programm teilnehmende Einrichtungszahl ist wachsend konzipiert. Mit den Fördermitteln werden personelle Ressourcen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen sowie Sachmittel bezuschusst. Dabei gilt es, den Blick auf das „System Familie“ zu richten, Eltern frühzeitig in die Bildungsprozesse ihrer Kinder aktiv einzubeziehen und somit in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken sowie die Lebensqualität der Familie im Ganzen zu verbessern. Zielgruppe eines Kinder- und Familienzentrums sind die Kinder der Einrichtung und ihre Familien.

- **Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ)**

Das Landesprogramm SPATZ richtet sich an Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Der Schwerpunkt ist die additive Förderung von Kindern in Gruppen durch „Intensive Sprachförderung im Kindergarten“ (ISK) für Kinder ab 2,7 Jahren sowie die Sprachförderung im Rahmen des „Moduls Singen–Bewegen–Sprechen“ (SBS) für Kinder ab drei Jahren. Eine qualitative Weiterentwicklung des Programms ist in Arbeit.

- **Bildungshaus 3–10: Intensive Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

Seit 2007 wird im „Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige“ eine enge inhaltliche Verzahnung von Kindergarten und Grundschule zu einer durchgängigen Bildungseinrichtung verfolgt. An den 186 Standorten im Land bilden pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte pädagogische Teams,

um Teile des Bildungsangebotes abzustimmen. Basis für die institutionenübergreifende Arbeit sind der Orientierungsplan für Kindergärten und der Bildungsplan für Grundschulen. Zentrale Strukturelemente sind gemeinsame Lern- und Spielzeiten in institutions- und jahrgangsübergreifenden Gruppen.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Baden-Württemberg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

In Baden-Württemberg erhalten Gemeinden Zuweisungen über das FAG. Für Landesprogramme, Projekte und Maßnahmen im frühkindlichen Bereich sind zudem Mittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht. Die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung werden sowohl über das FAG als auch über im Staatshaushaltsplan ausgebrachte Mittel finanziert.

Finanzausgleichsgesetz zur Betriebskostenförderung

Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG. Die Zuweisungen betragen:

Jahr	Betrag
2018	529,0 Mio. €
2019	665,1 Mio. €
2020	795,6 Mio. €

Die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung (Kinder unter drei Jahren) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Land nach § 29c FAG gefördert. Unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung beteiligt sich das Land mit 68 Prozent.

Für das Jahr 2018 betrugen die Zuweisungen des Landes an die Kommunen rd. 932 Mio. Euro. Nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen betragen die Zuweisungen im Jahr 2019 nach § 29c FAG einschließlich der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 1.005,4 Mio. Euro. Für die Jahre 2020 und folgende ist von weiter steigenden Ausgaben auszugehen.

Staatshaushaltsplan (u. a. Landesprogramme, Projekte etc.):

Zusätzlich sind im Einzelplan 04 des Staatshaushaltsplans Landesmittel für die frühkindliche Bildung in folgendem Umfang in den Jahren 2018 und 2019 eingestellt:

Mittel für den frühkindlichen Bereich nach Staatshaushaltsplan		
	2018 in Euro	2019 in Euro
Projekt „Schulreifes Kind“	800.000	800.000
Landesprogramm Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ)	32.170.000	32.604.700
Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZe)“	1.694.000	2.676.000
Bildungshaus 3-10	1.773.700	1.799.900
„Singen–Bewegen–Sprechen“(SBS)	65.000	65.000
Sprachstandsdiagnostik im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU)	550.000	550.000
Zuschuss an den Landesverband Kindertagespflege	220.100	220.100
Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen	54.600	54.600
Zuschüsse zur Förderung der Kindertagespflege	2.250.000	2.250.000
Summe	39.577.400	41.020.300

Im Staatshaushaltsplan 2018/19 sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen 2.250.000 Euro pro Jahr etatisiert. Die Zuwendungen sind an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden. Die Zuwendungen beziehen sich auf den derzeitigen Umfang der Qualifizierung in Höhe von 160 Unterrichtseinheiten (UE).

Pakt für gute Bildung und Betreuung:

Im Koalitionsvertrag von 2016 wurde der Pakt für gute Bildung und Betreuung vereinbart, der am 18. Januar 2019 mit den kommunalen Landesverbänden unterzeichnet wurde. Die Mittel sind ab 2019 jährlich wachsend und umfassen im Endausbau rd. 80 Mio. Euro pro Jahr. Der Mittelfluss erfolgt sowohl über FAG als auch über Ausgaben über den Staatshaushaltsplan.

Pakt für gute Bildung und Betreuung		
	2019 in Euro	2020 in Euro
Ausbildungsoffensive für Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher):		
- Ausbildungspauschale	2.518.100	7.720.100
- Schulische Ausbildung	593.600	4.872.900
- Öffentlichkeitsarbeit	--	379.900
Sprachliche und elementare Förderung	1.240.700	6.656.000
- Entwicklungsgespräch	344.000	344.000
Inklusion (Qualitätsbegleiter, Fachdienst):		
- Personal	213.600	2.616.200
- einmalige Mittel: Fortbildung, Verwaltung usw.	94.000	208.000
- über FAG	8.900.000	8.900.000
Kooperation Kindergarten–Grundschule (über FAG)	2.200.000	7.700.000
Zuschüsse für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in der Kindertagespflege	2.900.000	2.900.000
Evaluation des Orientierungsplans	100.000	100.000
Forum frühkindliche Bildung (strukturelle Mittel)		
- Personal	370.700	1.184.200
- Sachkosten	800.000	870.000
Summe	20.274.700	44.251.300

Die gemeinsame Finanzkommission hat sich darauf geeinigt, die Kindergartenförderung schrittweise weiter zu erhöhen. Einige Maßnahmen sind in den Nachtragshaushalt im Jahr 2018 aufzunehmen und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. Das Land investiert bereits jetzt fast 2 Mrd. Euro jährlich in die frühkindliche Bildung. Über den Pakt für gute Bildung und Betreuung ab dem Jahr 2019 kommen schrittweise bis zum Endausbau im Jahr 2024 rund 80 Mio. Euro jährlich dazu.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Die Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern sind zunächst bezogen auf die Jahre 2019 und 2020. Eine Detailplanung für die Folgejahre wird bis Sommer 2020 vorgelegt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung

Zielsetzung ist die Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung.

Über die Fachkräfteoffensive des Bundes (Säule 1 der FKO) werden in Baden-Württemberg bereits 339 Plätze für eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ab dem Schuljahr 2019/2020 finanziert. Bis zum offiziellen Ende des Interessenbekundungsverfahrens am 18. April 2019 haben 494 Träger Interesse an diesem Programmbereich für 1.132 Ausbildungsplätze bekundet. Bei noch laufendem Verfahren liegen Anträge für 446 Plätze vor (und somit 107 über Plafond). Da die Ausschöpfung bundesweit noch nicht erreicht ist, könnte sich in den kommenden Wochen abzeichnen, dass auch mehr als 339 Plätze über den Bund in Baden-Württemberg gefördert werden (vgl.: ARGE Regiestelle Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, Auskunft vom 7. August 2019).

Die vergütete, praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2012/2013 angeboten. Über das Gute-KiTa-Gesetz sollen in Baden-Württemberg weitere 661 Personen analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Personal“) gefördert werden. So können ab September 2019 insgesamt 1.000 Personen (339 Förderplätze im Bundesprogramm, 661 Förderplätze über Gute-KiTa-Gesetz) gefördert werden. Die vergütete, praxisintegrierte Ausbildungsform ist für Bewerberinnen und Bewerber deutlich attraktiver als die tradierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, bei der lediglich eine Vergütung im letzten Ausbildungsjahr (im Berufspraktikum) gezahlt wird.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften durch:

- **Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Leitungsaufgaben und Benennung von Parametern**

Ziel ist es, Leitungskräften ausreichende Zeitkontingente zur Verfügung zu stellen. Für die Gewährung von Leitungszeit wird in Baden-Württemberg unterschieden zwischen betriebswirtschaftlichen Leitungsaufgaben und pädagogischen Aufgaben. Die Ausübung pädagogischer Aufgaben erfordert die Anwesenheit vor Ort, diese können als Kernaufgaben einer Kitaleitung bezeichnet werden (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der Einrichtung). In Baden-Württemberg soll über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz ab Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert werden, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, die pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss (Verankerung im KiTaG und in der KiTaVO).

- **Umsetzen von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit**

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände erfolgte eine Verständigung über die Kernaufgaben der pädagogischen Leitungstätigkeit im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung. Ziel ist es, diese Kernaufgaben umzusetzen.

- **einheitlich definierte Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte**

Ausgehend von den vereinbarten Kernaufgaben ist es unerlässlich, in einem gemeinsamen Prozess von Träger und Leitungskraft ein auf die Einrichtung abgestimmtes Tätigkeitsprofil für die Leitungskraft zu erstellen. Grundlage ist eine einheitliche Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte (Anforderungsprofil).

Es ist vorgesehen, die Weiterqualifizierung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen als Standard mit Indikatoren in Baden-Württemberg zu definieren. Vorgesehen sind eine Basisqualifizierung zu den drei Kernbereichen pädagogischer Leitungstätigkeit und wählbare Module zu weiteren Themen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Das bisher gültige Qualifizierungskonzept für Baden-Württemberg soll auf der Grundlage des auf Bundesebene erschienenen „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“ um 140 UE auf 300 UE weiterentwickelt bzw. ausgeweitet werden. Die bisherigen 160 UE werden weiterhin aus Landesmitteln finanziert. In der noch zu überarbeitenden Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege soll die künftige Qualifizierung dargelegt werden. Die Qualifizierung soll ab Frühjahr 2020 starten.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung

Folgende Maßnahme sieht das Land Baden-Württemberg vor:

Über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz sollen zusätzlich 661 Ausbildungsplätze (Ausbildungsbeginn: Schuljahr 2019/2020) über einen Zeitraum von drei Jahren (September 2019–2022) gefördert werden. Dabei soll eine starke Orientierung an dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive erfolgen und ebenso pauschale Zuschüsse pro Monat und auszubildender Person für zusätzliche Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung gestellt werden.

Zugrunde gelegt wurde die Berechnung für 661 Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wie folgt:

	Mtl. Ausbildungsvergütung	bei 661 PiA's
1. Jahr	1.450 €	11.501.400 €
2. Jahr	1.130 €	8.963.160 €
3. Jahr	540 €	4.283.280 €

Die hierfür zu erlassende Verwaltungsvorschrift wird die Fördervoraussetzungen, die sich im Wesentlichen an den Fördervoraussetzungen der Bundesförderung orientieren, sowie die üblichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben enthalten (Antragsfristen, Zahlungsmodalitäten, Bestimmungen zu Verwendungsnachweisen).

Über das Bundesprogramm können zusätzliche Ausbildungsplätze nur gefördert werden, wenn der Ausbildungsvertrag nach Bewilligung des jeweiligen Antrags durch die Servicestelle geschlossen wurde. Aufgrund der engen Zeitschiene soll dieses Kriterium für die Förderplätze, die über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz gefördert werden sollen, nicht herangezogen werden, sodass auch Ausbildungsplätze eine Chance auf Förderung haben, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, aber der Ausbildungsplatz zusätzlich geschaffen wurde.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Vorbehaltlich der Ministerratsbeschlüsse und der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag von Baden-Württemberg sieht der derzeitige Entwurf des Gesetzes zur Änderung des KiTaG, des FAG und der Verordnung zur Änderung der KiTaVO nachfolgende Regelungen vor.

Mit der **Änderung des KiTaG** wird das Kultusministerium nach § 2a KiTaG ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Verteilung dieses Ausgleichs zu treffen. Aufgenommen ist ferner, dass freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung ergibt, haben.

Mit der **Änderung des FAG** wird u. a. ein neuer § 29e FAG zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben eingeführt mit folgendem Inhalt: „Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in der genannten Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

Mit der **Verordnung zur Änderung der KiTaVO** wird von der Ermächtigungsgrundlage nach § 2a KiTaG-neu Gebrauch gemacht.

- **Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Leitungsaufgaben und Benennung von Parametern**

Jede Einrichtungsleitung soll Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben erhalten. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche. Über die Gewährung zusätzlicher Leitungszeit für z.B. Aufgaben, die in den Bereich der betriebswirtschaftlichen Leitung fallen, muss die Einrichtungsleitung mit dem jeweiligen Träger eine individuelle Regelung treffen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes finanzierten Sockel für pädagogische Aufgaben zu sehen.

- **Umsetzen von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit**

Auf der Grundlage der erfolgten Verständigung auf Kernaufgaben für die pädagogische Leitungstätigkeit und im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung wurde zu den Kernbereichen der Leitungsaufgaben ein Aufgaben- und Maßnahmenkatalog erstellt. Aus diesem Katalog wählt jede Kindertageseinrichtung gemeinsam mit dem Träger den Gegebenheiten vor Ort und nach Entwicklungsstand der Einrichtung entsprechend aus, mit welchen für sie derzeit relevanten Aufgaben(bereichen) sowie den damit verbundenen Maßnahmen sie im Hinblick auf das Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung beginnen wird. Im Prozess muss jedoch sichergestellt werden, dass die Qualität in **allen drei** festgelegten Bereichen sukzessive weiterentwickelt wird. Der heterogenen Ausgangslage der Träger und Einrichtungen kann so Rechnung getragen werden.

<p>Aufgabenbereich I: Konzeptions(weiter)entwicklung und Umsetzung in der Einrichtung</p> <p>Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und die Einhaltung der pädagogischen Standards zuständig. Die pädagogische Konzeption ist ein wichtiger Baustein zur Professionalisierung und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung.</p>	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern • Stetige qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung von Kita-Gesetzen, des Orientierungsplans, des Leitbilds und der UN-Kinderrechtskonvention • Sicherstellung der Umsetzung der pädagogischen Konzeption im pädagogischen Alltag • Fortschreiben der pädagogischen Konzeption • Planung und Koordination der pädagogischen Arbeit • Reflexion der pädagogischen Konzeption und der pädagogischen Arbeit • Selbst- und Fremdevaluation der pädagogischen Arbeit • Sicherstellung der pädagogischen Raumgestaltung • Sicherstellung des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung • Sicherstellung von Kinderrechten im pädagogischen Alltag • Sicherstellung einer pädagogischen Jahresplanung • Beratung und Anleitung der pädagogischen Fachkräfte • usw.
Maßnahmen und Leitfragen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement: Gibt es ein Qualitätshandbuch für die Einrichtung, in welchem der Qualitätsentwicklungsprozess dokumentiert wird? Enthält es Ziele, Meilensteine, Stolpersteine, Gelingensfaktoren? • Ein Leitbild festschreiben: Welche Werte werden den Kindern vermittelt? Werden die Kinder anhand einer bestimmten Glaubensrichtung erzogen? • Eckpunkte einer Konzeption formulieren: Wie wird in der Einrichtung die UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt? Wie werden in der Einrichtung die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in die tägliche Arbeit mit einbezogen? Wie werden die Kinder in der Einrichtung in ihrer Entwicklung gefördert? Wie werden die im Leitbild formulierten Werte vermittelt? Wie begegnet die Einrichtung Kindern mit Beeinträchtigungen? Wie werden Kinder auf den Übergang in die Kindertageseinrichtung oder die Schule vorbereitet und wie wird der Übergang begleitet? Zu welchen Themen werden Projekte angeboten und wie sehen diese Projekte aus? Welchen Stellenwert hat das Freispiel in der Einrichtung? Welche pädagogischen Angebote gibt es für die Kinder? • Pädagogische Leitsätze formulieren: Welche Regeln gelten in der Kindertageseinrichtung? Welche Freiräume haben die Kinder? Wie wird mit Streitigkeiten umgegangen? Wie ist der Alltag in der Kindertageseinrichtung strukturiert? • Erstellen eines Raum-Nutzungskonzepts (Spezial- und Funktionsräume): Sind die Räume in der Einrichtung anregungsreich gestaltet? Entsprechen Sie dem Bedürfnis der Kinder nach Bildung, Orientierung, Geborgenheit, Bewegung und Gemeinschaft? Fühlen sich Kinder und Eltern willkommen? Wie ist das Außengelände gestaltet? • Erstellen eines Kinderschutzkonzepts für die Einrichtung (SGB VIII, § 8a): Welchen Beitrag leistet das Team der Kindertageseinrichtung zum Kinderschutz? Wie ist das Vorgehen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung? Welche Maßnahmen der Prävention gibt es in der Kindertageseinrichtung? • Formen der Selbstevaluation: Wie wird überprüft, ob die eigenen pädagogischen Ziele erreicht wurden (vor allem in Bezug auf die Entwicklungsförderung der Kinder)? Gibt es einen hausinternen Qualitätszirkel? • Formen der Fremdevaluation: Mit welchen Maßnahmen wird die Arbeit der Kindertageseinrichtung evaluiert (z. B. Durchführung von Kinder-, Eltern- und Mitarbeiterbefragungen)? • usw.

<p>Aufgabenbereich II: Team(weiter)entwicklung innerhalb der Einrichtung</p> <p>Eine wichtige Maßnahme der Teamentwicklung ist es, eine verbindliche Arbeitsgrundlage mit klar definierten Zielen für das Team zu schaffen. Auch das Bereitstellen eines förderlichen Rahmens für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen ist unerlässlich.</p>	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenaktivität und Verantwortungsübernahme der Erzieherinnen und Erzieher • ermöglichen und fördern • Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team • regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für Leitung und Team
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Teamentwicklung • Anleitung des Teams • Aufgabenverteilung • Informationsweitergabe an das Team • Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Fallbesprechungen durchführen unter Einbezug mehrerer Fachkräfte • Beurteilungsgespräche führen • Konfliktbewältigung • Eingehen auf Anliegen der Fachkräfte • Organisation von Fachberatung • Qualifizierung von Leitung und Team • Beschaffen von Fachliteratur bzw. Fachzeitschriften • usw.
Maßnahmen und Leitfragen	<ul style="list-style-type: none"> • Hospitationen in den Gruppen: Gibt es einen Kriterienkatalog für eine strukturierte Beobachtung während der Hospitation? Wie wird das sich anschließende Reflexionsgespräch gestaltet? Erfolgt eine Zielvereinbarung? • Teamentwicklungsgespräche führen: In welcher Form werden Zielvereinbarungen getroffen? Wie wird die Zielerreichung überprüft? Wie wird der Fortbildungsbedarf ermittelt? Inwiefern werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Team integriert? Wie werden sie begleitet und eingearbeitet? Wie werden Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt? • Teamsitzungen planen, durchführen und nachbereiten: Wie häufig finden Sitzungen mit dem Gesamtteam/in einzelnen Teams statt? Wie wird zu den Sitzungen eingeladen, wie werden sie moderiert, welche Struktur haben sie? Welche Kommunikationsregeln gelten? Welche Ziele werden verfolgt? • Analyse von Teamstrukturen: Wer arbeitet gut mit wem zusammen? Wer hat welche Stärken/Vorlieben? • Vergabe von Verantwortlichkeiten an das Team: Wer ist in der Einrichtung für welche Aufgaben zuständig? Wer verfügt über spezifische Kompetenzen? Wie können sich die unterschiedlichen Kompetenzen ergänzen und optimal eingesetzt werden? • Bedarfsgerechte Fortbildungsplanung/Qualifizierungsmaßnahmen planen und durchführen: Welche pädagogische Fachkraft kann sich für welche Aufgabe/welches Thema spezialisieren? Welchen Zugang haben die Fachkräfte zu Fachliteratur? In welcher Form wird die Fachberatung in Anspruch genommen? Wie werden die pädagogischen Fachkräfte ausgewählt und wer entscheidet, wer (Träger, Kita-Leitung) diese Fortbildung besucht? Wie werden Fortbildungen im Nachhinein dokumentiert? Wie werden die Inhalte an das Team weitergegeben? • Beschwerde- und Konfliktmanagement: In welcher Form werden Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgebracht? Wie wird mit Konflikten umgegangen? Inwiefern wird auf Anliegen der Fachkräfte eingegangen? • Kommunikation innerhalb des Teams: Wie findet die Informationsweitergabe innerhalb der Einrichtung statt? • usw.

Aufgabenbereich III:

Interaktions(weiter)entwicklung

- mit den Kindern,
- mit den Eltern und Familien der Kinder
- im Sozialraum

Im Zentrum stehen die Interessen, Bedürfnisse und Sichtweisen der Kinder und ihrer Familien. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern ist es wichtig, dass von Anfang an bekannt ist, wie der Tag strukturiert wird, welche pädagogischen Ziele verfolgt werden und wie die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden.

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • die Kinder in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten • Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten • Vertretung und Öffnung der Einrichtung nach außen
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • in Netzwerken kooperieren und Übergänge gestalten • Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien der Kinder • Zusammenarbeit mit dem Träger • Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Institutionen und anderen Personen • Vernetzung mit Kooperationspartnern im Sozialraum und im System der Kinder- und Jugendhilfe • Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Festen • usw.
Maßnahmen und Leitfragen	<ul style="list-style-type: none"> • Übergänge bruchlos gestalten: Wie sieht das Eingewöhnungskonzept für Kinder aus, die neu in die Einrichtung kommen? Wie werden Übergänge von U 3 zu Ü 3 gestaltet? Wie wird der Übergang in die Schule gestaltet (s. Kooperationskonzept Schule)? • Formen der Interaktion mit den Kindern entwickeln und gestalten: Wie ist der Blick auf das Kind in der Einrichtung zu sehen? Welche bewussten Formen der Interaktion mit den Kindern bestimmen den Alltag? • Formen des Informationsaustauschs mit den Eltern und Familien der Kinder entwickeln: Wie wird die Erstinformation für interessierte Eltern gestaltet? Wie wird das Aufnahmegespräch geführt? In welcher Form werden Informationen zur Einrichtung allgemein mit den Eltern ausgetauscht (schriftlich, mündlich)? In welcher Form und wie häufig finden Elternabende statt? In welcher Form werden Informationen über das Kind mit den Eltern ausgetauscht? • Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Familien der Kinder entwickeln und pflegen: Inwieweit sollen die Eltern in den Alltag der Einrichtung mit einbezogen werden? Bis zu welchem Grad dürfen bzw. sollen sie mitbestimmen? Wie wird die Elternmitarbeit koordiniert? Wie werden Elternwünsche erhoben und berücksichtigt? Gibt es eine verabredete Vorgehensweise bei Konflikten mit Eltern? • Die Zusammenarbeit mit dem Träger gestalten: In welcher Form werden Absprachen mit dem Träger in allen relevanten Dingen getroffen? Inwieweit erfolgt die Berichterstattung gegenüber dem Träger? • Formen der Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Institutionen und anderen Personen entwickeln und pflegen: Wie ist die Teilnahme an Fachausschüssen, Gremien, trägerübergreifenden Arbeitsgruppen geregelt? Wer ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Gesundheitsamt, das Jugendamt, die Jugendhilfe? Gibt es Kooperationen mit Nachbareinrichtungen? Werden Expertinnen und Experten von außen zu bestimmten Themen und Projekten mit einbezogen? • Ein Kooperationskonzept mit der Schule erstellen: Welche Elemente sind wesentlich in Hinblick auf eine gelingende Kooperation mit der Schule? Welche Vereinbarungen werden mit der Schule getroffen? • Sich im Sozialraum vernetzen: Welche Möglichkeiten der Vernetzung im Sozialraum sind gegeben? Wie können diese produktiv genutzt werden? • Die Einrichtung nach außen vertreten: In welcher Form wird über das pädagogische Konzept der Einrichtung in der Öffentlichkeit informiert? Gibt es Informationsmaterial zur Einrichtung? Wie häufig finden Feste statt? Beteiligt sich die Einrichtung an Veranstaltungen in der Gemeinde, im Stadtteil, in der Region? Wer repräsentiert die Einrichtung nach außen?

Die ausgewählten Aufgaben und Maßnahmen sollen in der über den Sockel finanzierten Leitungszeit ab Januar 2020 für pädagogische Aufgaben bewältigt werden können. Der Umfang und die nach Ausgangslage der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu Beginn ausgewählten Aufgaben und Maßnahmen werden vom Träger und der Einrichtungsleitung eigenverantwortlich festgelegt. Der Katalog kann im Hinblick auf die Situation vor Ort zusätzlich noch ergänzt werden. Der heterogenen Ausgangslage der Träger und Einrichtungen kann so Rechnung getragen werden. Es muss im Prozess jedoch sichergestellt werden, dass alle drei festgelegten Aufgabenbereiche sukzessive weiterentwickelt werden.

Im Zuge der Fortschrittserfassung wird offengelegt, welche Aufgaben und Maßnahmen ausgewählt und/oder ergänzt wurden, welche Ziele damit verbunden sind, welche Meilensteine es zu erreichen gilt, an welcher Stelle im Umsetzungsprozess sich die Einrichtung befindet und welche weiteren Schritte geplant sind. Dies soll spätestens bis Mitte 2020 erstmalig erfolgen und jährlich überprüft werden.

- **einheitlich definierte Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte**

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Erstellung eines einheitlichen Qualifizierungskonzepts für Leitungskräfte befasst. Dieses Konzept soll verpflichtende Basismodule enthalten, die die Leitungskräfte für die oben benannten drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben (Bereiche I–III) qualifizieren sollen. Zudem sind Wahlmodule geplant, die weitere wichtige Themen und Bereiche für die Qualifizierung von Leitungskräften beinhalten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Mit der Weiterentwicklung des derzeit in Baden-Württemberg gültigen Qualifizierungskonzepts soll die Qualität in der Kindertagespflege befördert werden. Dabei soll der bisherige Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) in Höhe von 160 UE zu je 45 Minuten auf 300 UE zu je 45 Minuten erhöht werden. Die Grundlage dafür bildet das Qualitätshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Zudem soll die praxisbegleitende Fortbildung zur Weiterbildung und Spezialisierung von bisher 15 UE auf 20 UE pro Jahr angehoben werden. Die Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege soll entsprechend angepasst werden. Geplant ist zunächst eine Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ab Frühjahr 2020. Daran schließt sich eine Qualifizierung der zukünftigen Kindertagespflegepersonen mit 300 UE an sowie eine freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 UE für bereits nach dem 160-UE-Modell qualifizierte Tagespflegepersonen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung

Jahr	Meilensteine
Juli 2019	Erarbeitung der Förderrichtlinie
August/September 2019	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
November 2019	Veröffentlichung
Februar 2020	Auszahlung der ersten Rate

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Jahr	Meilensteine
März/April 2019	Erarbeitung eines Aufgaben- und Maßnahmenkatalogs für die pädagogischen Leitungsaufgaben
bis Juli 2019	abschließende Erarbeitung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung
16. Juli 2019	Kabinettsbefassung
bis Ende August 2019	Anhörung
September 2019	Einrichten einer AG „Qualifizierung von Leitungskräften“ zur Erarbeitung einer Konzeption
bis Mitte November 2019	Abschluss des parlamentarischen Verfahrens
Oktober/November 2019	Erarbeitung eines Formblatts zur Feststellung des Fortschritts
Dezember 2019	Versand Trägerschreiben, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt
ab März 2020	Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik
ab Januar 2021	Qualifizierung der Leitungskräfte

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

In einem ersten Schritt (ab Januar 2020) erfolgt die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die die Tagespflegepersonen mithilfe des weiterentwickelten Qualifizierungskonzepts für die Tätigkeit als Tagespflegeperson qualifizieren. Ab 2021 soll die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzepts erfolgen.

Jahr	Meilensteine
bis Ende September 2019	abschließende Erarbeitung der Änderungen der VwV Kindertagespflege
Anfang Oktober bis Mitte November 2019	Anhörung
Dezember 2019	Veröffentlichung der geänderten VwV
bis Dezember 2019	Zusammenstellung der Ausbildungsteams, Erstellung der Konzeption der Ausbildungsinhalte
Januar 2020	Mittelfluss für die Konzeptionserstellung, Information der Fachberatungen in Form eines Fachtages
Januar bis Juni 2020	Qualifizierung der Fortbildner/Multiplikatoren mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.
Juni bis Dezember 2020	Qualifizierung der Anbieter mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.
ab Juni 2020	Start Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 300 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc., Start der freiwilligen Zusatzqualifizierung mit 140 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte **Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Die Fortschritte bemessen sich an der steigenden Zahl der Ausbildungsplätze. Diese können als Schülerzahlaufwuchs durch die jährliche Statistik des Landes Baden-Württemberg (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)) nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Die Kriterien, anhand welcher die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung bzw. Fortschritte in ausgewählten Bereichen fachlich nachvollzogen werden können, sind einem vorgegebenen Aufgabenkatalog zu entnehmen. Der Aufgabenkatalog formuliert neben den Aufgaben(bereichen) auch dazugehörige Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind im Aufgabenkatalog jeweils fett gedruckt und sollen als Kriterium bzw. Indikator für eine Weiterentwicklung dienen. Die formulierten Leitfragen zu den Maßnahmen dienen der Konkretisierung bzw. Orientierung. Die Einrichtungen wählen für sie relevante Bereiche aus und dokumentieren sowohl den IST-Stand als auch ihre Zielvorgabe in einem vorgegebenen Formblatt. Der jährliche Nachweis wird über eine landesinterne Erhebung in Form eines kriteriengeleiteten Online-Formblattes für eine qualitative Erfassung der ausgewählten Aufgabenbereiche erfolgen. Eine quantitative Erfassung der gewährten Leitungszeit wird in der landeseigenen Statistik angestrebt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Der Nachweis zur Qualifizierung soll über die Anzahl der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgen. Diese ist über einen jährlichen Nachweis in Form eines Erhebungsbogens, der von den Anbietern der Qualifizierung auszufüllen ist, zu belegen.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften analog zur praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung

Zum Schuljahr 2012/2013 wurde die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg eingeführt. Die Entwicklung der Schüler- und Schülerinnenzahl ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei 8.347 Kitas in Baden-Württemberg (Stand 1. März 2018) und 1.839 PiA's im ersten Ausbildungsjahr im Schuljahr 2018/2019 haben Kitas noch Kapazitäten in der praxisintegrierten Ausbildung.

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), öffentliche Schulen				
Schuljahr	Standorte	Klassen	Schüler insgesamt	Schüler im 1. Jahr
Anzahl				
2012/2013	14	14	298	298
2013/2014	27	43	912	626
2014/2015	31	75	1.570	760
2015/2016	32	97	1.973	731
2016/2017	35	106	2.121	767
2017/2018	34	117	2.250	906
2018/2019	34	121	2.447	956

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), private Schulen				
Schuljahr	Standorte	Klassen	Schüler insgesamt	Schüler im 1. Jahr
Anzahl				
2012/2013	13	13	281	281
2013/2014	24	37	799	537
2014/2015	25	59	1.244	516
2015/2016	25	67	1.469	500
2016/2017	25	69	1.537	598
2017/2018	27	75	1.676	661
2018/2019	30	89	2.012	883

Vgl.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die nachfolgende Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigt die Anzahl des Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Erkennbar ist ein starker Anstieg der Altersgruppen 55 bis 60 Jahre sowie 60 Jahre und älter, woraus die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass dieses Personal den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit verlassen wird. Ferner nehmen die Zahl der Kinder unter sechs Jahren und die Inanspruchnahme einer Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren stetig zu. Dem ist durch zusätzliches Personal und attraktive Ausbildungsangebote zu begegnen.

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen						
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013						
Land Baden-Württemberg						
Personal in...	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertageseinrichtungen insgesamt	69.127	76.437	81.680	85.288	88.346	92.802
darunter im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	20.016	22.873	24.553	25.585	25.155	26.194
30 - 40	15.414	16.784	17.707	18.434	19.999	21.627
40 - 50	17.583	18.648	19.188	19.415	19.824	20.333
50 - 55	8.039	8.581	9.165	9.691	10.145	10.553
55 - 60	6.376	7.205	7.930	8.247	8.461	8.515
60 und älter	1.699	2.346	3.137	3.916	4.762	5.580
Kindertagespflege insgesamt¹⁾	6.717	6.934	6.762	6.620	6.683	6.574

¹⁾ In öffentlich geförderter Kindertagespflege.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Vgl.: www.statistik-bw.de/BildungKultur/Kindbetreuung/1515306x.tab

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Grundsätzlich weisen die Kindertageseinrichtungen und Träger eine hohe Vielfalt auf. Sie unterscheiden sich z. B. im Hinblick auf Größe, Rahmenbedingungen, Aufgabenverteilung zwischen Träger, Leitungskraft und Einrichtungsteam und den Qualifikationsanforderungen. In Baden-Württemberg wurden bis zum Stichtag 1. März 2017 laut Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2018 der Bertelsmann Stiftung im Schnitt 1,4 Stunden pro Woche für Leitungszeit pro Einrichtung durch Träger gewährt. Der Durchschnitt in Deutschland liegt bei zwei Stunden wöchentlich. In 12 Prozent der Einrichtungen gab es keine ausgewiesene Zeit für Leitungsaufgaben, in 64 Prozent der Einrichtungen wurden ein bis zwei Stunden für Leitungsaufgaben gewährt, 12 Prozent erhielten zwei bis drei Stunden wöchentlich, 5 Prozent drei bis vier Stunden wöchentlich und nur 7 Prozent der Einrichtungen gewährten vier oder mehr Stunden pro Woche für Leitungszeit (vgl.: Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2018 der Bertelsmann Stiftung).

Baden-Württemberg gewährt bislang keine Leitungszeit. Kita-Leitungen kommt jedoch für die Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Einrichtung eine Schlüsselposition zu, zumal die Anforderungen für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen stetig angestiegen sind. Für die qualitätsvolle Ausübung dieser pädagogischen Arbeit sehen sowohl das Land als auch die Trägerverbände, Träger und die pädagogischen Fachkräfte einen Handlungsbedarf in Form der Gewährung von Leitungszeit, der Erstellung eines Anforderungsprofils für Leitungskräfte und der damit einhergehende Qualifizierung von Leitungskräften.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Die Qualität der Kindertagespflege ist somit von besonderer Bedeutung. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen. Hier sieht Baden-Württemberg Handlungsbedarf, zumal die Kindertagespflegepersonen bislang nur mit 160 UE qualifiziert werden.

Das Fachkräftebarometer des Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) zeigt für die Jahre 2006 bis 2018 einen Anstieg der Zahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg um 1,6 Prozent auf. Mit dem Bedarf an Betreuungsplätzen steigt auch der Bedarf an Kindertagespflegepersonen, weshalb zusätzliche Tagespflegepersonen qualifiziert werden sollen. Ein Umfang von 300 UE je 45 Minuten entspricht einer Qualifizierung von rund 40 Tagen und einer Steigerung um fast 50 Prozent. Das Fachkräftebarometer des WiFF zeigt auch, dass im Jahr 2006 lediglich 1.540 Tagespflegepersonen eine Qualifizierung von mindestens 160 UE bundesweit durchlaufen haben, im Vergleich zu 10.445, die mit weniger als 160 UE qualifiziert sind. Im Jahr 2018 zeigt sich bundesweit ein Trend hin zu einer umfangreicheren Qualifizierung (mind. 160 UE 23.487 Personen, weniger als 160 UE 5.969 Personen). Das DJI formuliert inzwischen 300 UE als Mindeststandard für eine qualifizierte Ausbildung von Tagespflegepersonen. Deswegen sollen 140 UE zusätzlich gefördert werden.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tab. D4.8

Kindertagespflegepersonen nach Art der Qualifizierung 2006 bis 2018 (Deutschland; Anzahl; in %; Veränderung absolut und in %)

Qualifizierung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl												
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)	8.426	11.065	13.020	12.788	13.144	13.721	13.824	13.783	13.852	13.184	13.080	13.472	13.452
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.	1.540	2.482	4.118	5.806	8.357	11.297	14.420	17.114	19.786	21.475	22.348	23.202	23.487
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.	10.445	12.002	13.452	14.642	14.388	14.004	12.327	10.474	9.164	7.534	6.598	6.021	5.969
Keine (Grund-)Qualifizierung	10.016	7.566	5.793	5.422	4.964	3.675	2.864	2.582	2.058	1.914	1.444	1.260	1.273
Insgesamt	30.427	33.115	36.383	38.658	40.853	42.697	43.435	43.953	44.860	44.107	43.470	43.955	44.181
	in %												
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)	27,7	33,4	35,8	33,1	32,2	32,1	31,8	31,4	30,9	29,9	30,1	+30,6	+30,4
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.	5,1	7,5	11,3	15,0	20,5	26,5	33,2	38,9	44,1	48,7	51,4	+52,8	+53,2
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.	34,3	36,2	37,0	37,9	35,2	32,8	28,4	23,8	20,4	17,1	15,2	+13,7	+13,5
Keine (Grund-)Qualifizierung	32,9	22,8	15,9	14,0	12,2	8,6	6,6	5,9	4,6	4,3	3,3	+2,9	+2,9
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)												
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)		+2.639	+1.955	-232	+356	+577	+103	-41	+69	-668	-104	+392	-20
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.		+942	+1.636	+1.688	+2.551	+2.940	+3.123	+2.694	+2.672	+1.689	+873	+854	+285
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.		+1.557	+1.450	+1.190	-254	-384	-1.677	-1.853	-1.310	-1.630	-936	-577	-52
Keine (Grund-)Qualifizierung		-2.450	-1.773	-371	-458	-1.289	-811	-282	-524	-144	-470	-184	+13
Insgesamt		+2.688	+3.268	+2.275	+2.195	+1.844	+738	+518	+907	-753	-637	+485	+226
	Veränderung zum Vorjahr (in %)												
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)		+31,3	+17,7	-1,8	+2,8	+4,4	+0,8	-0,3	+0,5	-4,8	-0,8	+3,0	-0,1
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.		+61,2	+65,9	+41,0	+43,9	+35,2	+27,6	+18,7	+15,6	+8,5	+4,1	+3,8	+1,2
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.		+14,9	+12,1	+8,8	-1,7	-2,7	-12,0	-15,0	-12,5	-17,8	-12,4	-8,7	-0,9
Keine (Grund-)Qualifizierung		-24,5	-23,4	-6,4	-8,4	-26,0	-22,1	-9,8	-20,3	-7,0	-24,6	-12,7	+1,0
Insgesamt		+8,8	+9,9	+6,3	+5,7	+4,5	+1,7	+1,2	+2,1	-1,7	-1,4	+1,1	+0,5

Quelle: Statistisches Bundesland, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Baden-Württemberg existiert seit Anfang 2000 eine Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, freien Träger und Trägerverbände, Landesverbände der Kirchen, Diakonie und Caritas, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen (4 bis 6 Wochen) und bespricht, berät und diskutiert aktuelle und anstehende Inhalte, Themen und Fragestellungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Diese Arbeitsgruppe wurde frühzeitig in den Prozess der Überlegungen zum Gute-KiTa-Gesetz einbezogen, die Auswahl der Handlungsfelder wurde mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestimmt.

Ferner wurden der Landeselternbeirat (einen expliziten Elternbeirat für den Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es nicht), der Landesschulbeirat, die GEW, der VBE und Verdi über die Handlungsfelder informiert.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung

Der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt für gute Bildung und Betreuung verfolgt u. a. das Ziel einer Ausweitung der Ausbildungskapazität in der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Deshalb sollen Träger von Kindertagesstätten, die die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung durchführen, bei der Finanzierung entsprechender Ausbildungsverhältnisse vom Land durch die Zuwendung einer Ausbildungspauschale unterstützt werden.

Voraussetzung für die Zuwendung der Pauschale ist nach dem Pakt, dass die Ausbildungskapazität in der praktischen Ausbildung der praxisintegrierten Ausbildung in der Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, um mindestens 25 Prozent erhöht wird. Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der Verträge, die im Antragsjahr für das erste Jahr der Ausbildung geschlossen und durchgeführt werden. Referenzjahr für die Bemessung der Erhöhung ist die Anzahl entsprechender Verträge im Schuljahr 2017/2018.

Bei einer Erhöhung der Ausbildungskapazität im Gemeindegebiet um 25 Prozent beträgt die Ausbildungspauschale 100,00 Euro je Monat und Schülerin oder Schüler. Wird die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsjahr im Gemeindegebiet um 50 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2017/2018 gesteigert, beträgt die Ausbildungspauschale 200,00 Euro je Monat und Schülerin oder Schüler.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden nach dem Pakt nicht nur die Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr, sondern alle – also auch bereits laufende – Ausbildungsverhältnisse in der PiA im Gemeindegebiet gefördert. Von der Förderung ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden (so z. B. durch eine Förderung im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes oder durch Bildungsgutscheine). Dessen ungeachtet werden auch diese Ausbildungsverhältnisse bei der Bemessung einer Erhöhung der Ausbildungskapazität gezählt.

Die jeweilige Förderung erfolgt über den Zeitraum eines Jahres. Sie wird auch für die folgenden Jahre gewährt, wenn in dem jeweiligen Jahr die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung die Anzahl der entsprechenden Ausbildungsverhältnisse im Schuljahr 2017/2018 um 25 Prozent oder 50 Prozent übersteigt.

Das Land stellt hierfür 2.518.100 Euro im Jahr 2019 und 7.721.100 Euro im Jahr 2020 zur Verfügung.

Da diese Maßnahme im Pakt für gute Bildung und Betreuung verankert ist, startet sie erst im September 2019.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Das Land fördert bislang die Leitungszeit nicht.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Im Staatshaushaltsplan 2018/2019 sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 UE 2.250.000 Euro pro Jahr etatisiert. Die Zuwendungen sind an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden. Die errechneten Mittel im Handlungsfeld 8 in Höhe von 1.472.000 Euro beziehen sich auf 140 UE, die als Differenz zu den bisherigen 140 UE benötigt werden, um die Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE zu erfüllen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

		2019	2020	kumulierter Finanzbedarf für 2019/2020
alle Angaben in Euro				
A	Gesamtmittel pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel (Stand Dezember 2018)	65.728.131	132.389.521	198.117.652
	Davon vorgesehen für Artikel 1	45.729.714	112.391.104	158.120.818
	Davon vorgesehen für Artikel 2	19.998.417	19.998.417	39.996.824
B	Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich (Berechnungen des Ministeriums für Finanzen vom 12. August 2019)	65.092.746	130.322.084	195.414.830
	Davon vom Land BW für Art. 1 eingeplant	3.828.000	156.506.125	160.334.125
	Davon vom Land BW für Art. 2 eingeplant	8.332.674	19.998.417	28.331.091
	HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	3.828.000	10.639.000	14.467.000
	HF4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		144.395.125	144.395.125
	HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		1.472.000	1.472.000
	Gesamtsumme Artikel 1 und 2	12.160.674	176.504.542	188.665.216
	Übertrag ins nächste Jahr	52.932.072	6.749.614*	

** Der Übertrag setzt sich wie folgt zusammen: 130.322.084 Euro + 52.932.072 Euro (Übertrag 2019) = 183.254.156 Euro. Die Differenz zu den in 2020 benötigten Mitteln für Artikel 1 und 2 (176.504.542 Euro) beträgt 6.749.614 Euro.*

Laut BMFSFJ stehen Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 insgesamt rd. 729,5 Mio. Euro zu. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg errechnet dagegen wegen des Länderfinanzausgleichs nur insgesamt rd. 718,5 Mio. Euro an Steuermehreinnahmen. Für die Jahre 2019 bis 2020 errechnet das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg einen Gesamtbetrag

von 195.414.830 Euro. Auf das Jahr 2019 entfallen davon 65.092.746 Euro und auf das Jahr 2020 entfallen 130.322.084 Euro. Für Artikel 1 stehen im Jahr 2019 somit 56.760.072 Euro zur Verfügung. Für Artikel 2 stehen für den Zeitraum August bis Dezember 2019 Mittel in Höhe von 8.332.674 Euro zur Verfügung. Für Artikel 1 stehen im Jahr 2020 somit 110.323.667 Euro zur Verfügung. Für Artikel 2 stehen für 2020 Mittel in Höhe von 19.998.417 Euro zur Verfügung.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) für Baden-Württemberg wurde zunächst bis 2020 erstellt und wird rechtzeitig für die Folgejahre 2021 und 2022 angepasst und dem BMFSFJ vorgelegt. Da bislang noch nicht geklärt ist, ob das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ über das Jahr 2020 hinaus weitergeführt wird und Baden-Württemberg dieses Programm ggfs. aus Mitteln des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes weiterführen will, kann die Erstellung des HFK noch nicht in Gänze erfolgen. Gesichert ist jedoch, dass die für die Jahre 2019 und 2020 ausgewählten Handlungsfelder in den Jahren 2021 und 2022 weitergeführt werden.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Daher werden die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 im Jahr 2019 nur anteilig benötigt (8.332.674 Euro). Baden-Württemberg wird den überzähligen Betrag in Höhe von 11.665.743 Euro zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 einsetzen. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag. Da die Vertragsabschlüsse mit den Bundesländern frühestens im November 2019 abgeschlossen sind und Baden-Württemberg bezüglich der Handlungsfelder Gesetzes- bzw. Verwaltungsvorschriftenänderungen und Änderungen der KiTaVO vornehmen muss, können einzelne Maßnahmen frühestens ab 2020 beginnen. Hinzu kommt, dass Baden-Württemberg eine hohe Anzahl an Kindertageseinrichtungen hat und somit die Bundesmittel für einen Sockel (6 Stunden plus Variable) in den Jahren 2019 und 2020 nicht ausreichen würden. Dies macht einen Übertrag in Höhe von 52.932.072 Euro ins Jahr 2020 notwendig. Da die Anzahl der Kita-Gruppen in Baden-Württemberg aufwachsend ist, ist der derzeitige errechnete Übertrag von 6.749.614 Euro in das Jahr 2021 als Puffer für die Gewährung von Leitungszeit für diesen Aufwuchs vorgesehen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte **Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Zugrunde gelegt wurde die Berechnung für 661 Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wie folgt:

	Mtl. Ausbildungsvergütung	bei 661 PiA's
1. Jahr	1.450 €	11.501.400 €
2. Jahr	1.130 €	8.963.160 €
3. Jahr	540 €	4.283.280 €

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung der Leitungskräfte

Ausgehend von TVÖD SUE 11a wurden 59.508 Euro Jahresgehalt für Leitungen von Kindertageseinrichtungen laut Strehmel (vgl. Zwischenbericht von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz von 2016) zugrunde gelegt.

Mit Stand vom 1. März 2018 hatte Baden-Württemberg 8.347 Kindertageseinrichtungen (exklusive Horte, betreute Spielgruppen und Kinderbetreuungsgruppen) mit 24.515 Gruppen. Errechnet wurde ein Sockel von 6 Stunden wöchentlich pro Kindertageseinrichtung plus einer Variablen von je 2 Stunden ab der zweiten Gruppe für jede weitere Gruppe. Damit erhalten dreigruppige Kindertageseinrichtungen 10 Stunden Leitungszeit wöchentlich.

Für das Jahr 2021 wurde eine Steigerung der Gruppenanzahl um 200 angenommen sowie eine drei-prozentige Steigerung (Tarifsteigerung) einberechnet.

Es ergeben sich für das Jahr 2020 somit 144.395.125 Euro.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Für die Berechnungen der Konzeptionserstellung und die Qualifizierung der Fortbildner (Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Anbieter, Fachberatungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter) wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Reise-/Fahrtkosten
- Raummiete
- Verpflegung
- Materialien
- Tagegeld
- Kosten für Referentinnen und Referenten (inklusive Fahrtkosten und Verpflegung)

Im Anschluss an die Erstellung der Fortbildungskonzeption bis Ende 2019 werden Teams gebildet aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege mit dem Ziel, pro Stadt/Landkreis zwei bis drei Personen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden. Das werden in etwa 150 Personen sein. Diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben die Aufgabe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageselternvereine, Volkshochschulen und Familienbildungsstätten in Form eines mehrtägigen Kurses zum neuen Qualifizierungskonzept Kindertagespflege im Umfang von 300 UE fortzubilden.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (es wird von 700 Personen ausgegangen) sind im Anschluss an die eigene Fortbildung für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen mithilfe des weiterentwickelten Qualifizierungskonzepts in Höhe von 300 UE und für die freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 UE zuständig. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzepts soll ab Juni 2020 erfolgen.

Neben der Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und der Anbieter von Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen sind mehrtägige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachberatungen (200 Personen), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageselternvereine, Familienbildungsstätten und Volkshochschulen vorgesehen.

Bei der Berechnung der Kosten für die oben genannten Fortbildungsmaßnahmen wurden regionale und jugendämterpezifische Gegebenheiten berücksichtigt. Aus diesen Berechnungen ergeben sich Kosten von 1.472.000 Euro für das Jahr 2020.

Für die Konzeptionsentwicklung wurden ca. 11.500 Euro veranschlagt (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Erstellung von Unterrichtsmaterialien).

Für die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind ca. 116.500 Euro veranschlagt (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Tagungspauschalen, Material wie z. B. das QHB-Handbuch). Die Ausbildung für ca. 100 Personen erfolgt in fünf Kursen mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein Kurs umfasst sechs Tage.

Für die Qualifizierung der Anbieter (z. B. Tageselternvereine, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten) sind ca. 344.000 Euro vorgesehen (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Tagungspauschalen, Material wie z. B. das QHB-Handbuch). Die Ausbildung für ca. 250 Personen erfolgt in 13 Kursen mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein Kurs umfasst vier Tage.

Der Start der Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist in Pilotregionen ab Juni 2020 vorgesehen. Die Kostenkalkulation liegt bei ca. 1.000.000 Euro (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Tagungspauschalen und das Material). Ein Kurs mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst 64 Halbtage und kostet etwa 100.000 Euro. Es sind zehn Kurse im Jahr 2020 möglich.

Ausblick:

Die Maßnahmen aus 2019/2020 werden bis Ende 2022 weitergeführt, für die Jahre 2021 bis 2022 sind zudem folgende weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Praxisanleitung
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Ausbildungsförderzuschuss klassische Ausbildung
- Handlungsfeld 7: Die sprachliche Bildung fördern – Sprachkitas (abhängig davon, ob das Bundesprogramm verlängert wird)
- Handlungsfelder 1, 6, 10: Ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot; Maßnahmen und ganzheitliche Bildung; inhaltliche Herausforderungen – trägerspezifische innovative Projekte

Eine Detailplanung für diese Jahre (2021 und 2022) erfolgt in Baden-Württemberg bis Sommer 2020. Das angepasste HFK des Landes Baden-Württemberg als Anlage zum Vertrag wird dem BMFSFJ spätestens bis Sommer 2020 vorgelegt.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Im Zuge des Fortschrittsberichts und der Verwendungsnachweisführung der Zuwendungsempfänger wird sichergestellt, dass die Mittel entsprechend dem Zuwendungsziel verwendet werden. Für die Gewährung der Leitungszeit geben das FAG und statistische Erhebungen des Landes Aufschluss, ob die Mittel erfolgreich eingesetzt wurden. Für die übrigen Maßnahmen erfolgt eine Verwendungsnachweisführung.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

vom 1. Januar 2020

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Aktuelle Kennzahlen sowie deren Entwicklung in den letzten Jahren:

- In Baden-Württemberg gab es mit Stand 1. März 2019 insgesamt 9.117 Kindertageseinrichtungen, davon 405 reine Horte und 711 reine Krippen. Insgesamt sind rd. 28.500 Kitagruppen eingerichtet. 585 Einrichtungen führen 6 und mehr Gruppen (vgl. Amtliche Schulstatistik, Stichtag 16. Oktober 2019. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019).
- 443.987 Kinder besuchten zum Stichtag 1. März 2019 Kindertageseinrichtungen, davon waren 81.695 Kinder in der Altersgruppe null bis unter drei Jahre, 291.235 Kinder waren in der Altersgruppe der Drei- bis unter Sechsjährigen (vgl. Amtliche Schulstatistik, Stichtag 16. Oktober 2019. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019).
- Zum Stichtag 1. März 2019 waren insgesamt 95.765 Personen des pädagogischen Leitungs- und Verwaltungspersonals in Kindertageseinrichtungen tätig (vgl. Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Stand 1. März 2019. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019).
- Im Schuljahr 2018/19 befanden sich 10.721 Schülerinnen und Schüler in einer Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (ohne Berufspraktikum), davon befanden sich 4.459 in der vergüteten, praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Im Schuljahr 2019/20 sind es insgesamt 11.286 Schülerinnen und Schüler (ohne Berufspraktikum), davon absolvieren 5.401 die

vergütete, praxisintegrierte Form (vgl. Amtliche Schulstatistik, Stichtag 16. Oktober 2019. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019).

- In Baden-Württemberg werden über die Kindertagespflege insgesamt 22.902 Kinder von 6.562 Kindertagespflegepersonen betreut (vgl. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Stand 1. März 2019. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019).

Relevante landesrechtliche Regelungen:

In Baden-Württemberg erhalten Gemeinden Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Für Landesprogramme, Projekte und Maßnahmen im frühkindlichen Bereich sind zudem Mittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht.

Die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung werden sowohl über das FAG als auch über im Staatshaushaltsplan ausgebrachte Mittel finanziert.

- Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17. Dezember 2019, regelt in § 29b die Kindergartenförderung (Altersgruppe drei bis sechs Jahre) und in § 29c die Förderung der Kleinkindbetreuung in der Altersgruppe von null bis drei Jahren (vgl.: I. 2., S. 4 f.) sowie in § 29e die Förderung der pädagogischen Leitungszeit (vgl. www.landesrecht-Baden-Wuerttemberg.de).
- Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 284 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020, regelt bezüglich Kitaleitungen, welche Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung befugt sind (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 KiTaG). Aufgaben von Leitungskräften werden in allgemeiner Form geregelt (§ 7 Absatz 7 KiTaG).
- § 8 KiTaG regelt die Förderung von Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden. Bezüglich Inhalten und zeitlichem Umfang der pädagogischen Leitungsaufgaben sowie der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit verweist das KiTaG auf die Maßgaben der Kindertagesstättenverordnung (§ 2a Absatz 4 Nummer 3 bis 5 KiTaG; § 8 Absatz 4 KiTaG) (vgl. www.landesrecht-Baden-Wuerttemberg.de).
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (vgl. www.landesrecht.de). Die Verordnung regelt u. a.:

- Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Absatz 2 bis 4, 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:
 1. Halbtagsgruppe
Bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
1,3 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 1,4 Vollzeitfachkräfte.
 2. Regelgruppe
Bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
1,8 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 2,0 Vollzeitfachkräfte.
 3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit
Bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
1,9 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei altersgemischten Gruppen 2,0 Vollzeitfachkräfte.
 4. Ganztagsgruppe
Bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
2,3 Vollzeitfachkräfte.

Bezüglich der Einrichtungsleitung enthält die Verordnung insbesondere Vorgaben zur Leitungszeit nach Gruppenart und Gruppenzahl der Einrichtung, den pädagogischen Leitungsaufgaben, dem finanziellen Ausgleich der Leitungszeit für die Gemeinden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie Maßgaben zur Verteilung dieser Zuweisungen auf die Gemeinden.

- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 4. Dezember 2017 beinhaltet u. a. die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Art, Höhe und Ziel der Zuwendung (vgl. www.landesrecht-Baden-Wuerttemberg.de).
- Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (VwV Kolibri vom 22. Oktober 2019) regelt das Landesprogramm, das sich an Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf wendet (vgl. <http://kindergaerten-bw.de/Lde/Kolibri>). Diese Verwaltungsvorschrift löste die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zu-

satzbedarf (SPATZ-Richtlinie) vom 21. Juli 2015 ab und geht über die rein sprachliche Förderung hinaus. Das Landesförderprogramm Kolibri unterstützt die über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinausgehende Sprachförderung in Gruppen sowie die elementare Förderung in den Bereichen Motorik, sozial-emotionale Kompetenzen und mathematische Vorläuferfähigkeiten.

- Die Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO) vom 28. Juni 2017 regelt die Ausbildung bezüglich Dauer, Zweck, Abschluss, Bildungsplan, das Aufnahmeverfahren, die praktische Ausbildung, Möglichkeiten der Versetzung und Wiederholung, Prüfung und Abschluss der Ausbildung, die staatliche Anerkennung sowie die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (vgl. www.landesrecht-Baden-Württemberg.de).
- Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (Erzieherverordnung – ErzieherVO) vom 21. Juli 2015 regelt die Ausbildung bezüglich Dauer, Zweck, Abschluss, Bildungsplan, das Aufnahmeverfahren, die praktische Ausbildung, Möglichkeiten der Versetzung und Wiederholung, Prüfung und Abschluss der Ausbildung, die staatliche Anerkennung sowie die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (vgl. www.landesrecht-Baden-Württemberg.de).
- Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) (Schulversuch). Die Schulversuchsbestimmungen regeln die Ausbildung bezüglich Dauer, Zweck, Abschluss, Bildungsplan, das Aufnahmeverfahren, die praktische Ausbildung, Möglichkeiten der Versetzung und Wiederholung, Prüfung und Abschluss der Ausbildung sowie die staatliche Anerkennung.

Unbefristete Landesförderprogramme:

- **KiFaZe – Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“**
Durch Ministerratsbeschluss vom 11. Oktober 2016 wurde das Kultusministerium beauftragt, eine Konzeption für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren zu erstellen. Im Jahr 2017 nahmen insgesamt 92 Einrichtungen am Förderprogramm teil, im Jahr 2020 waren dies 186 Einrichtungen. Auch im Jahr 2021 werden erneut bis zu 100 Kindertageseinrichtungen, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt haben oder weiterentwickeln werden, in das Förderprogramm aufgenommen. Die am Programm teilnehmende Einrichtungszahl ist wachsend konzipiert. Mit den Fördermitteln werden personelle Ressourcen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen sowie Sachmittel bezuschusst. Dabei gilt es, den Blick auf das „System Familie“ zu richten, Eltern frühzeitig in die Bildungsprozesse ihrer Kinder aktiv einzubeziehen und somit in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken sowie die Lebensqualität der Familien im Ganzen zu verbessern. Zielgruppe eines Kinder- und Familienzentrums sind die Kinder der Einrichtung und ihre Familien.

- **Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)**

Das Landesprogramm Kolibri richtet sich an Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf. Den Schwerpunkt bildet die additive Förderung von Kindern in Gruppen durch „Intensive Sprachförderung plus“ (ISF+) für Kinder ab 2,7 Jahren sowie die Sprachförderung im Rahmen des Moduls „Singen–Bewegen–Sprechen“ (SBS) für Kinder ab drei Jahren. Ferner werden die motorischen und sozial-emotionalen Kompetenzen sowie die mathematischen Vorläuferfertigkeiten gefördert. Dieses Programm löste die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie) vom 21. Juli 2015 ab (<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-HOBWpP23&psml=bsbawueprod.psml&max=true>).

- **Bildungshaus 3–10: Intensive Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

Seit 2007 wird im „Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige“ eine enge inhaltliche Verzahnung von Kindergarten und Grundschule zu einer durchgängigen Bildungseinrichtung verfolgt, indem sie sich gegenseitig besuchen und miteinander arbeiten. An den 186 Standorten im Land kooperieren pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte miteinander.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Baden-Württemberg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

In Baden-Württemberg erhalten Gemeinden Zuweisungen über das FAG. Für Landesprogramme, Projekte und Maßnahmen im frühkindlichen Bereich sind zudem Mittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht. Die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung werden sowohl über das FAG als auch über im Staatshaushaltsplan ausgebrachte Mittel finanziert.

Finanzausgleichsgesetz zur Betriebskostenförderung

Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG. Die Zuweisungen betragen:

Jahr	Betrag (in Euro)
2018	529,0 Mio.
2019	665,1 Mio.
2020	795,6 Mio.
2021	895,6 Mio.
2022	–

Die Betriebsausgaben für Kleinkindbetreuung (Kinder unter drei Jahren) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Land nach § 29c FAG gefördert. Unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung beteiligt sich das Land mit 68 Prozent.

Für das Jahr 2018 betragen die Zuweisungen des Landes an die Kommunen rd. 932 Mio. Euro. Nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen betragen die Zuweisungen im Jahr 2019 nach § 29c FAG einschließlich der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 1.005,4 Mio. Euro. Für die Jahre 2020 und folgende ist von weiter steigenden Ausgaben auszugehen.

Staatshaushaltsplan (u. a. Landesprogramme, Projekte etc.)

Zusätzlich sind im Einzelplan 04 des Staatshaushaltsplans Landesmittel für die frühkindliche Bildung in folgendem Umfang in den Jahren 2018 bis 2021 eingestellt:

Mittel für den frühkindlichen Bereich nach Staatshaushaltsplan (Angaben in Euro)				
	2018	2019	2020	2021
Frühkindliche Fördermaßnahmen im vorschulischen Bereich inkl. insbesondere Landesprogramm Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ); seit Oktober 2019: Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri), „Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS), Sprachstandsdiagnostik im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU) sowie Projekt „Schulreifes Kind“	32.020.000	32.020.000	39.114.000	39.113.400
Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZe)“	1.694.000	2.676.000	2.703.000	2.920.000
Bildungshaus 3–10	1.773.700	1.799.900	1.837.700	1.876.300
„Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS)	65.000	65.000	65.000	65.000
Sprachstandsdiagnostik im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU)	550.000	550.000	550.000	550.000
Zuschuss an den Landesverband Kindertagespflege	220.100	220.100	220.100	220.100
Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen	54.600	54.600	60.600	61.200
Zuschüsse zur Förderung der Kindertagespflege	2.250.000	2.250.000	5.150.000	5.150.000
Summe	38.627.400	39.635.600	49.700.400	49.956.000

Im Staatshaushaltsplan sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen 2.250.000 Euro pro Jahr etatisiert. Die Zuwendungen sind an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden.

Pakt für gute Bildung und Betreuung

Im Koalitionsvertrag von 2016 wurde der Pakt für gute Bildung und Betreuung vereinbart, der am 18. Januar 2019 mit den kommunalen Landesverbänden unterzeichnet wurde. Die Mittel sind ab 2019 jährlich wachsend und umfassen im Endausbau rd. 80 Mio. Euro pro Jahr. Der Mittelfluss erfolgt sowohl über das FAG als auch über Ausgaben über den Staatshaushaltsplan.

Pakt für gute Bildung und Betreuung (Angaben in Euro)			
	2019	2020	2021
Ausbildungsoffensive für Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher):			
– Ausbildungspauschale	2.518.100	7.720.100	10.060.400
– Schulische Ausbildung	1.029.200	4.872.900	8.354.200
– Öffentlichkeitsarbeit	–	379.900	620.100
Sprachliche und elementare Förderung	1.240.700	6.656.000	6.656.000
– Entwicklungsgespräch	344.000	344.000	344.000
Inklusion (Qualitätsbegleiter, Fachdienst):			
– Personal	213.600	2.616.200	2.672.000
– einmalige Mittel: Fortbildung, Verwaltung usw.	94.000	208.000	208.000
– über FAG	8.900.000	8.900.000	8.900.000
Kooperation Kindergarten-Grundschule (über FAG)	2.200.000	7.700.000	7.700.000
Zuschüsse für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in der Kindertagespflege	2.900.000	2.900.000	2.900.000
Evaluation des Orientierungsplans	100.000	100.000	100.000
Forum frühkindliche Bildung (strukturelle Mittel):			
– Personal	370.700	1.184.200	1.203.900
– Sachkosten	800.000	870.000	870.000
Summe	20.710.300	44.831.200	50.968.500

Die gemeinsame Finanzkommission hat sich darauf geeinigt, die Kindergartenförderung schrittweise weiter zu erhöhen. Das Land investiert bereits jetzt fast 2 Mrd. Euro jährlich in die frühkindliche Bildung. Über den Pakt für gute Bildung und Betreuung ab dem Jahr 2019 kommen schrittweise bis zum Endausbau im Jahr 2024 rund 80 Mio. Euro jährlich dazu.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Die Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern sind zunächst bezogen auf die Jahre 2019 und 2020 und wurden für die Jahre 2021 und 2022 ergänzt.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten**

Zielsetzung ist die Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung.

Über die Fachkräfteoffensive des Bundes (Säule 1 der FKO) werden ab dem Schuljahr 2019/2020 in Baden-Württemberg 426 Plätze für eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) finanziert. Ursprünglich stand Baden-Württemberg ein Kontingent von 339 Plätzen zu; da andere Bundesländer jedoch die zugewiesenen Kapazitäten nicht ausschöpfen konnten, konnten insgesamt 426 Plätze für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung über das Bundesprogramm gefördert werden. Damit war es nicht erforderlich, bereits zum Schuljahr 2019/2020 ein eigenes Förderprogramm – analog zum Bundesprogramm mit Mitteln aus dem KiQuTG aufzulegen. Ein entsprechendes Förderprogramm wurde nun zum Schuljahr 2020/2021 generiert.

Die vergütete, praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2012/2013 angeboten und hat sich sehr gut etabliert. Über das Gute-KiTa-Gesetz sollen in Baden-Württemberg weitere Ausbildungsplätze analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Personal“) gefördert werden. So ist geplant, ab dem Schuljahr 2020/2021 über die Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Bundes hinaus insgesamt weitere 1.000 Ausbildungsverhältnisse in der PiA in zwei Tranchen zu fördern. Die vergütete, praxisintegrierte Ausbildungsform ist für Bewerberinnen und Bewerber deutlich attraktiver als die tradierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, bei der lediglich eine Vergütung im letzten Ausbildungsjahr (im Berufspraktikum) gezahlt wird.

Die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Zuwendungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der PiA ausbilden, bei der Ausweitung ihrer Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für die praktische Ausbildung in der PiA zu

unterstützen. Die Förderung wird in zwei Tranchen (zum Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2020/2021 sowie zum Schuljahr 2021/2022) erfolgen.

Es ist außerdem beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch eine Förderung für eine vergütete praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung (neue Bezeichnung: Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz) aus Mitteln des KiQuTG aufzulegen. Hier sollen 360 Ausbildungsverhältnisse ab dem Schuljahr 2020/2021 gefördert werden. Die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Zuwendungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen dazu zu animieren, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten eine Ausbildungsvergütung über die Gesamtdauer der Ausbildung zu zahlen. Eine Tranche soll gefördert werden.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Ein steigender Betreuungsbedarf sowie die qualitative Weiterentwicklung bedingen einen steigenden Fachkräftebedarf. Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2012 die praxisintegrierte Ausbildung eingeführt, die als Ausbildung Theorie und Praxis verknüpft. Die klassische Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher ist weiterhin möglich und wird nachgefragt.

Handlungsziel ist, Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Erzieherinnen- und Erzieherausbildung im Feld der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Mit einem finanziellen Anreiz in Höhe von 2.000 Euro sollen die während der klassischen Ausbildung erbrachten Leistungen anerkannt und eine Steigerung der Motivation zur Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Erzieherinnen- und Erzieherausbildung im Feld der Kindertagesbetreuung erreicht werden. Drei Monate nachdem ein Arbeitsvertrag – im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum – unterzeichnet wurde, erhalten sie ihre Gratifikation.

Stärkung der Praxisanleitung

Die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird an Fachschulen für Sozialpädagogik absolviert. Insbesondere in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) hat der Lernort Praxis einen hohen Stellenwert. Die Praxisanleitung ist das Medium für die Vermittlung von praxiserprobten Methoden und Inhalten sowie den Lerntransfer zwischen Theorie und Praxis. Sie ist Berater, Moderator und Vorbild. Die Erzieherin bzw. der Erzieher in dieser Funktion muss über eine sehr gute fachliche Qualifizierung und persönliche Reife zum Anleiten von (jungen) Erwachsenen verfügen.

Ziel der Maßnahme ist es, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu steigern, indem die Arbeit der Praxisanleitung für Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung durch eine Vergütung wertgeschätzt wird. Eine Zuweisung von Zeitressourcen kann das Land als Nicht-Arbeitgeber nicht gewähren. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit dem Lernort Schule, der die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte trägt, gefördert werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

- **Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Leitungsaufgaben und Benennung von Parametern**

Ziel ist es, Leitungskräften ausreichende Zeitkontingente zur Verfügung zu stellen. Für die Gewährung von Leitungszeit wird in Baden-Württemberg unterschieden zwischen betriebswirtschaftlichen Leitungsaufgaben und pädagogischen Aufgaben. Die Ausübung pädagogischer Aufgaben erfordert die Anwesenheit vor Ort, diese können als Kernaufgaben einer Kita-Leitung bezeichnet werden (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der Einrichtung). In Baden-Württemberg wird über das Gute-KiTa-Gesetz seit Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, die pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss (Verankerung im KiTaG und in der KiTaVO).

- **Umsetzung von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit**

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände erfolgte eine Verständigung über die Kernaufgaben der pädagogischen Leitungstätigkeit im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung. Ziel ist es, diese Kernaufgaben umzusetzen. Es wurde ein Flyer erstellt, der über die Gewährung der Leitungszeit sowie die drei Kernbereiche informiert.

- **Einheitlich definierte Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte**

Ausgehend von den vereinbarten Kernaufgaben ist es unerlässlich, in einem gemeinsamen Prozess von Träger und Leitungskraft ein auf die Einrichtung abgestimmtes Tätigkeitsprofil für die Leitungskraft zu erstellen. Grundlage ist eine einheitliche Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte (Anforderungsprofil).

Für die Qualifizierung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen wurde ein landeseinheitliches Konzept erstellt, das von den Anbietern der Qualifizierungsmaßnahme verbindlich umgesetzt werden muss. Das Konzept enthält ein Basismodul und je ein Modul zu den drei Kernbereichen pädagogischer Leitungstätigkeit.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ stärkt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit Januar 2016 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien in Kindertageseinrichtungen. Das Bundesprogramm richtet sich an Kindertagesstätten, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden.

Über dieses Bundesprogramm werden derzeit in Baden-Württemberg 978 Vorhaben realisiert (899 Fachkraftvorhaben und 69 Fachberatervorhaben).

Ziel der baden-württembergischen Maßnahme ist, über das Bundesprogramm hinaus, weitere Sprachförderkräfte in Baden-Württemberg zu qualifizieren und so bis zu 1.500 weitere Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache weiterzuentwickeln. Die Zielsetzung entspricht dabei der des Bundesprogramms „Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und der Sprachförderung“. Allerdings wird hier der Fokus auf die Qualifizierung gelegt und nicht – wie beim Bundesprogramm – personelle Ressourcen in den Einrichtungen und in der Fachberatung gefördert.

Parallel zur Fortführung des Programms durch den Bund in den Jahren 2021 und 2022 findet so in Baden-Württemberg ein weiterer Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache statt.

Dazu werden Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen aus baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilgenommen und ein Interesse daran haben, ihre Kita zu einer Kita Profil Sprache weiterzuentwickeln, an Hochschulen und Fachhochschulen qualifiziert. Diese qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung beraten, begleiten und unterstützen in Folge ihre Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung und profilieren die Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Das bisher gültige Qualifizierungskonzept für Baden-Württemberg war nicht kompetenzorientiert. Zielsetzung der baden-württembergischen Maßnahme ist die Weiterentwicklung der Qualifizierung zu einer kompetenzorientierten auf der Grundlage des auf Bundesebene erschienenen „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Daher wird die bisherige Qualifizierung auch um 140 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE ausgeweitet. Die bisherigen 160 UE werden weiterhin aus Landesmitteln finanziert. In der in Bearbeitung befindlichen Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege wird die künftige Qualifizierung dargelegt. Die Qualifizierung soll im Jahr 2020 starten.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Ein Kinderbildungszentrum umfasst mehrere Bildungsinstitutionen, die des Elementar- und des Primarbereichs (Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich und Grundschule). Diese sind auf einem Campus (im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten auf

einem Gelände) angesiedelt und leben eine enge pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit. Ziel der baden-württembergischen Maßnahme ist die Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen, durchgängig von der Kindertageseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit. Damit soll die Bildungs- und Chancengerechtigkeit nachhaltig erhöht werden. Die individuellen institutionellen Aufträge, Identitäten und Voraussetzungen sowohl von Kindertageseinrichtung als auch von Grundschule werden dabei bewahrt.

Geplant ist eine Modellförderung von maximal 20 Kinderbildungszentren. Diese Förderung richtet sich an Städte und Gemeinden, die die Umsetzung eines Kinderbildungszentrums planen.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Die flächendeckende, bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs wird für die Landkreise, Kommunen und Träger in Baden-Württemberg zunehmend komplizierter zu bewerkstelligen. Früher einsetzende Bedarfe in der Kleinkindbetreuung in steigender Anzahl und der Wunsch nach umfassenderen Betreuungsumfängen treffen auf höhere Geburtenraten und kontinuierliche Zuzüge aus dem Aus- und Inland. Zudem müssen sich Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Kind- und Elternbedürfnisse, der Anforderungen an einen zeitgemäßen Kita-Betrieb und im Hinblick auf gesellschaftliche, inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte weiterentwickeln.

Die Frühkindliche Bildung steht daher vor großen Herausforderungen. Diese Maßnahme zielt auf die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung, -bildung und -erziehung, indem innovative Lösungen gesucht werden, die zukunftsweisend sein können.

Im Projektzeitraum sollen an bis zu 50 Projektstandorten in Baden-Württemberg innovative konzeptionelle Lösungen entwickelt werden.

Sie zielen auf eine

- organisatorisch-strukturell orientierte,
- personell orientierte und eine
- inhaltlich orientierte Weiterentwicklung

der frühkindlichen Bildung in Baden-Württemberg.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Im Land Baden-Württemberg soll erreicht werden, dass Inklusion in Kindertageseinrichtungen selbstverständlich ist. Das ist ein langer Weg und braucht viel Einfühlung, Geduld und Kraft sowie Unterstützung für die Kindertageseinrichtungen, die Träger und das pädagogische Personal.

Eine gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen bedeutet eine Veränderung des pädagogischen Konzepts der Kindertages-

einrichtung. Inklusion erschöpft sich nicht darin, dass die Kindertageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung geöffnet werden. Das Gelingen setzt vielmehr eine inklusive Haltung und eine gemeinsame Konzeption voraus, nach der Kinder mit (drohender) Behinderung ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Aktivität und Teilhabe erreichen und eine ihrem Bedarf entsprechende Bildung, Betreuung und Erziehung erhalten. Das Land Baden-Württemberg hat aus diesem Grund bereits den mobilen Fachdienst Inklusion (Finanzierung von unterstützendem Personal: Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleiter und mobile Fachdienstler) mit Mitteln des Paktes für gute Bildung und Betreuung eingerichtet (vgl. auch Ausgangslage).

Neben einer Gruppenzusammensetzung, die von Vielfalt geprägt ist, sind geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien, Unterstützung für spezifische Bedarfe sowie eine Individualisierung und bedarfsgerechte Ausgestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Alltagssituationen und im Spiel erforderlich. Einzelne Studien belegen, dass sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne Behinderung von inklusiver Bildung profitieren.

Daher sollen Kindertageseinrichtungen, die sich auf den Weg gemacht haben oder machen, „Inklusion zu leben“, darin unterstützt werden, Mobiliar und Raumausstattung sowie Spiel- und Bewegungsmaterialien, die die Entwicklung und das Zusammenleben und -spielen von behinderten mit nicht behinderten Kita-Kindern ermöglichen und fördern, anzuschaffen und damit die Entwicklung zu unterstützen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Über das Gute-KiTa-Gesetz sollen zusätzliche Ausbildungsplätze gefördert werden. Geplant ist die Förderung von Ausbildungsverhältnissen mit Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2020/2021 (erste Tranche) und zum Schuljahr 2021/2022 (zweite Tranche). Die beiden Tranchen sind planerisch auf die Förderung von jeweils 500, zusammen 1.000 Ausbildungsverhältnissen ausgelegt. Der Förderzeitraum der ersten Tranche umfasst das erste und das zweite Ausbildungsjahr vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022, der der zweiten Tranche das erste Ausbildungsjahr ab dem 1. September 2021 und das zweite Ausbildungsjahr bis zum 28. Februar 2023. Dabei erfolgt eine starke Orientierung an dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive. So werden pauschale Zuschüsse pro Monat und auszubildender Person für zusätzliche Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher vorgesehen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

erfolgen. Die Höhe des monatlichen Zuschusses orientiert sich am Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege. Die Höhe des Zuschusses beträgt daher pro Monat und auszubildender Person für das erste Ausbildungsjahr 1.350 Euro und für das zweite Ausbildungsjahr 1.500 Euro.

Aus auszahlungstechnischen Gründen ist beabsichtigt, die Förderung in halbjährlichen Teilbeträgen beginnend mit dem 1. März 2021 auszubezahlen.

Die Zahlung der letzten Teilzahlung soll nach Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen, um ggf. erforderliche Korrekturen bereits in diesem Rahmen vornehmen zu können. Die Verwendungsnachweise haben nach jetziger Planung in der ersten Tranche spätestens zum 1. Oktober 2022 und in der zweiten Tranche spätestens zum 1. März 2023 vorzuliegen.

Die hierfür erforderliche Verwaltungsvorschrift, die sich im Wesentlichen an den Fördervoraussetzungen der Bundesförderung orientiert, wurde mit Zustimmung des Bundes erlassen. Die Verwaltungsvorschrift enthält die üblichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben (Antragsfristen, Zahlungsmodalitäten, Bestimmungen zu Verwendungsnachweisen). Das Antragsverfahren für die erste Tranche (Ausbildungsbeginn September 2020) wurde am 15. Oktober 2020 abgeschlossen.

Eine Förderung nach dem Programm ist nicht möglich, wenn für das Ausbildungsverhältnis bereits eine Förderung nach einem anderen Programm des Bundes oder des Landes erfolgt.

Aufgrund der engen Zeitschiene soll eine Förderung auch dann möglich sein, wenn bereits für das Ausbildungsjahr 2020/2021 ein Ausbildungsvertrag geschlossen, aber der Ausbildungsplatz zusätzlich geschaffen wurde.

Analog zu der beschriebenen Förderung der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 auch Ausbildungsverhältnisse in der vergüteten, praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten mit Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes gefördert werden.

Geplant ist die Förderung von Ausbildungsverhältnissen mit Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2021/2022. Der Förderzeitraum umfasst das erste Ausbildungsjahr ab dem 1. September 2021 und das zweite Ausbildungsjahr bis zum 28. Februar 2023. Dabei erfolgt eine starke Orientierung an dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive. So werden pauschale Zuschüsse pro Monat und auszubildender Person für neu geschaffene Ausbildungsplätze in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten vorgesehen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Die Höhe der förderfähigen Ausbildungsvergütung soll sich an der Differenz zwischen dem tarifvertraglich geregelten Praktikantengehalt von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern im Berufspraktikum und dem tarifvertraglich geregelten Praktikantengehalt von Erzieherinnen und Erziehern im

Berufspraktikum orientieren. Das Praktikantengehalt einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers beträgt 96,46 Prozent des Praktikantengehaltes einer Erzieherin oder eines Erziehers. Daher soll sich die Höhe des monatlichen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung der für Erzieherinnen und Erzieher nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege orientieren (hiervon 96,46 Prozent).

Die Höhe des Zuschusses soll daher pro Monat und auszubildender Person für das erste Ausbildungsjahr 1.300 Euro und für das zweite Ausbildungsjahr 1.450 Euro betragen.

Aus auszahlungstechnischen Gründen ist beabsichtigt, die Förderung in halbjährlichen Teilbeträgen beginnend mit dem 1. März 2021 auszubezahlen.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Um die Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Erzieherinnen- und Erzieherausbildung im Feld der Kindertagesbetreuung attraktiver zu gestalten, gewährt Baden-Württemberg eine Gratifikation. Ein Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro wird für Erzieherinnen und Erzieher ausgezahlt, die ihr Anerkennungsjahr beendet und im direkten Anschluss (im gleichen Jahr) bei einem baden-württembergischen Träger einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Voraussetzung für diese Gratifikation ist ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss in Verbindung mit der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung.

Damit soll ein Anreiz zur Bindung an den Träger einerseits und die Motivation zum Einstieg in den Beruf andererseits geschaffen werden.

Es wird von ca. 3.000 Absolventinnen und Absolventen jährlich, die in den Beruf einsteigen können, ausgegangen. Jede Berufsanfängerin und jeder Berufsanfänger soll 2.000 Euro erhalten. Die Maßnahme ist auf die Berufsanfänger der Jahre 2021 und 2022 beschränkt.

Der Antrag wird bei einer Servicestelle gestellt, die auf der Grundlage der Förderrichtlinien über die Gratifikation entscheidet, diese verbescheidet und das Geld auszahlt.

Stärkung der Praxisanleitung

Jede Kindertageseinrichtung ist eine Bildungseinrichtung, sowohl für Kinder als auch für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ausbildung. Die Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher gut in der Praxis auszubilden. Dazu gehört, den Ausbildungsprozess bewusst zu gestalten, die Schülerinnen und Schüler am eigenen Wissen teilhaben zu lassen, die Leistungen einzufordern sowie anzuerkennen, sie zu begleiten und letztendlich – gemeinsam mit den Lehrkräften der ausbildenden Schule – zu bewerten.

Dazu hat die Praxisanleitung folgende Aufgaben. Sie

- agiert in verschiedenen Rollen: als Vorbild, als Auszubildende, als Kooperationspartner der Ausbildungsschulen, als pädagogische Fachkraft in der Kindertageseinrichtung;
- agiert in verschiedenen Tätigkeiten: Lehren, Beraten, Leiten, Kooperieren, Beurteilen/Einschätzen;
- führt regelmäßig Reflexionsgespräche;
- begleitet durch die verschiedenen Ausbildungsphasen mit konkreten Aufgaben;
- beurteilt die pädagogische Arbeit und die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Da Baden-Württemberg einen praxisintegrierten Ausbildungsgang anbietet und die Schülerinnen und Schüler wöchentlich sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Schule sind, sollen die Praxisanleiterinnen und -anleiter hierfür pro Schuljahr und praxisintegrierter Auszubildender bzw. Auszubildendem 2.000 Euro erhalten. Es wird von jährlich 5.500 Personen in der praxisintegrierten Ausbildung ausgegangen. Der Antrag wird bei einer Servicestelle gestellt, die auf der Grundlage von Förderrichtlinien über die Förderung entscheidet, diese verbescheidet, das Geld auszahlt und den Nachweis der verwendeten Fördermittel prüft.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Mit der **Änderung des KiTaG** wird das Kultusministerium nach § 2a KiTaG ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Verteilung dieses Ausgleichs zu treffen. Aufgenommen ist ferner, dass freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung ergibt, haben.

Mit der **Änderung des FAG** wird u. a. ein neuer § 29e FAG zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben eingeführt mit folgendem Inhalt: „Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in der genannten Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

Mit der **Verordnung zur Änderung der KiTaVO** wird von der Ermächtigungsgrundlage nach § 2a KiTaG-neu Gebrauch gemacht.

- **Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Leitungsaufgaben und Benennung von Parametern**

Jede Einrichtungsleitung erhält Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche. Über die Gewährung zusätzlicher Leitungszeit für z. B. Aufgaben, die in den Bereich der betriebswirtschaftlichen Leitung fallen, muss die Einrichtungsleitung mit dem jeweiligen Träger eine individuelle Regelung treffen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des sogenannten Gute- KiTa-Gesetzes finanzierten Sockel für pädagogische Aufgaben zu sehen.

- **Umsetzung von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit**

Auf der Grundlage der erfolgten Verständigung auf Kernaufgaben für die pädagogische Leitungstätigkeit und im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung wurden zu den Kernbereichen der Leitungsaufgaben ein Flyer und ein Leitfaden erstellt. Im Leitfaden sind die drei Kernbereiche pädagogischer Leitungstätigkeit ausführlich beschrieben sowie Ziele, Qualitätskriterien und Leitfragen formuliert. Zudem enthält er ein Kapitel mit grundlegenden Informationen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Jede Kindertageseinrichtung wählt gemeinsam mit dem Träger den Gegebenheiten vor Ort und nach Entwicklungsstand der Einrichtung entsprechend aus, mit welchen für sie derzeit relevanten Aufgaben(bereichen) sowie den damit verbundenen Maßnahmen sie im Hinblick auf das Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung beginnen wird. Im Prozess muss jedoch sichergestellt werden, dass die Qualität in allen drei festgelegten Bereichen sukzessive weiterentwickelt wird. Der heterogenen Ausgangslage der Träger und Einrichtungen kann so Rechnung getragen werden.

Aufgabenbereich I:

Konzeptions(weiter)entwicklung und Umsetzung in der Kindertageseinrichtung

Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und die Einhaltung der pädagogischen Standards zuständig. Die pädagogische Konzeption ist ein wichtiger Baustein zur Professionalisierung und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung.

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern • Stetige qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung von Kita-Gesetzen, des Orientierungsplans, des Leitbilds und der UN-Kinderrechtskonvention • Sicherstellung der Umsetzung der pädagogischen Konzeption im pädagogischen Alltag • Fortschreiben der pädagogischen Konzeption • Planung und Koordination der pädagogischen Arbeit • Reflexion der pädagogischen Konzeption und der pädagogischen Arbeit • Selbst- und Fremdevaluation der pädagogischen Arbeit • Sicherstellung der pädagogischen Raumgestaltung • Sicherstellung des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung • Sicherstellung von Kinderrechten im pädagogischen Alltag • Sicherstellung einer pädagogischen Jahresplanung • Beratung und Anleitung der pädagogischen Fachkräfte • usw.
Maßnahmen und Leitfragen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement: Gibt es ein Qualitätshandbuch für die Kindertageseinrichtung, in dem der Qualitätsentwicklungsprozess dokumentiert wird? Enthält es Ziele, Meilensteine, Stolpersteine, Gelingensfaktoren? • Ein Leitbild festschreiben: Welche Werte werden den Kindern vermittelt? Werden die Kinder anhand einer bestimmten Glaubensrichtung erzogen? • Eckpunkte einer Konzeption formulieren: Wie wird in der Kindertageseinrichtung die UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt? Wie werden in der Kindertageseinrichtung die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in die tägliche Arbeit mit einbezogen? Wie werden die Kinder in der Kindertageseinrichtung in ihrer Entwicklung gefördert? Wie werden die im Leitbild formulierten Werte vermittelt? Wie begegnet die Kindertageseinrichtung Kindern mit Beeinträchtigungen? Wie werden Kinder auf den Übergang in die Kindertageseinrichtung oder die Schule vorbereitet und wie wird der Übergang begleitet? Zu welchen Themen werden Projekte angeboten und wie sehen diese Projekte aus? Welchen Stellenwert hat das Freispiel in der Kindertageseinrichtung? Welche pädagogischen Angebote gibt es für die Kinder? • Pädagogische Leitsätze formulieren: Welche Regeln gelten in der Kindertageseinrichtung? Welche Freiräume haben die Kinder? Wie wird mit Streitigkeiten umgegangen? Wie ist der Alltag in der Kindertageseinrichtung strukturiert? • Erstellen eines Raumnutzungskonzepts (Spezial- und Funktionsräume): Sind die Räume in der Einrichtung anregungsreich gestaltet? Entsprechen sie dem Bedürfnis der Kinder nach Bildung, Orientierung, Geborgenheit, Bewegung und Gemeinschaft? Fühlen sich Kinder und Eltern willkommen? Wie ist das Außengelände gestaltet? • Erstellen eines Kinderschutzkonzepts für die Kindertageseinrichtung (SGB VIII, § 8a): Welchen Beitrag leistet das Team der Kindertageseinrichtung zum Kinderschutz? Wie ist das Vorgehen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung? Welche Maßnahmen der Prävention gibt es in der Kindertageseinrichtung? • Formen der Selbstevaluation: Wie wird überprüft, ob die eigenen pädagogischen Ziele erreicht wurden (vor allem in Bezug auf die Entwicklungsförderung der Kinder)? Gibt es einen hausinternen Qualitätszirkel? • Formen der Fremdevaluation: Mit welchen Maßnahmen wird die Arbeit der Kindertageseinrichtung evaluiert (z. B. Durchführung von Kinder-, Eltern- und Mitarbeiterbefragungen)? • usw.

Aufgabenbereich II:

Team(weiter)entwicklung innerhalb der Einrichtung

Eine wichtige Maßnahme der Teamentwicklung ist es, eine verbindliche Arbeitsgrundlage mit klar definierten Zielen für das Team zu schaffen. Auch das Bereitstellen eines förderlichen Rahmens für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen ist unerlässlich.

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenaktivität und Verantwortungsübernahme der Erzieherinnen und Erzieher ermöglichen und fördern • Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team • Regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für Leitung und Team
--------------	---

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Teamentwicklung • Anleitung des Teams • Aufgabenverteilung • Informationsweitergabe an das Team • Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Fallbesprechungen durchführen unter Einbezug mehrerer Fachkräfte • Beurteilungsgespräche führen • Konfliktbewältigung • Eingehen auf Anliegen der Fachkräfte • Organisation von Fachberatung • Qualifizierung von Leitung und Team • Beschaffen von Fachliteratur bzw. Fachzeitschriften • usw.
-----------------	---

Maßnahmen und Leitfragen	<ul style="list-style-type: none"> • Hospitationen in den Gruppen: Gibt es einen Kriterienkatalog für eine strukturierte Beobachtung während der Hospitation? Wie wird das sich anschließende Reflexionsgespräch gestaltet? Erfolgt eine Zielvereinbarung? • Teamentwicklungsgespräche führen: In welcher Form werden Zielvereinbarungen getroffen? Wie wird die Zielerreichung überprüft? Wie wird der Fortbildungsbedarf ermittelt? Wie werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Team integriert? Wie werden sie begleitet und eingearbeitet? Wie werden Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt? • Teamsitzungen planen, durchführen und nachbereiten: Wie häufig finden Sitzungen mit dem Gesamtteam/in einzelnen Teams statt? Wie wird zu den Sitzungen eingeladen, wie werden sie moderiert, welche Struktur haben sie? Welche Kommunikationsregeln gelten? Welche Ziele werden verfolgt? • Analyse von Teamstrukturen: Wer arbeitet gut mit wem zusammen? Wer hat welche Stärken/Vorlieben? • Vergabe von Verantwortlichkeiten an das Team: Wer ist in der Einrichtung für welche Aufgaben zuständig? Wer verfügt über spezifische Kompetenzen? Wie können sich die unterschiedlichen Kompetenzen ergänzen und optimal eingesetzt werden? • Bedarfsgerechte Fortbildungsplanung/Qualifizierungsmaßnahmen planen und durchführen: Welche pädagogische Fachkraft kann sich für welche Aufgabe/welches Thema spezialisieren? Welchen Zugang haben die Fachkräfte zu Fachliteratur? In welcher Form wird die Fachberatung in Anspruch genommen? Wie werden die pädagogischen Fachkräfte ausgewählt und wer entscheidet, wer (Träger, Kita-Leitung) diese Fortbildung besucht? Wie werden Fortbildungen im Nachhinein dokumentiert? Wie werden die Inhalte an das Team weitergegeben? • Beschwerde- und Konfliktmanagement: In welcher Form werden Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgebracht? Wie wird mit Konflikten umgegangen? Inwiefern wird auf Anliegen der Fachkräfte eingegangen? • Kommunikation innerhalb des Teams: Wie findet die Informationsweitergabe innerhalb der Kindertageseinrichtung statt? • usw.
---------------------------------	---

Aufgabenbereich III:

Interaktions(weiter)entwicklung

- mit den Kindern
- mit den Eltern und Familien der Kinder
- im Sozialraum

Im Zentrum stehen die Interessen, Bedürfnisse und Sichtweisen der Kinder und ihrer Familien. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern ist es wichtig, dass von Anfang an bekannt ist, wie der Tag strukturiert wird, welche pädagogischen Ziele verfolgt werden und wie die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden.

Ziele

- die Kinder in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten
- Vertretung und Öffnung der Kindertageseinrichtung nach außen

Aufgaben

- in Netzwerken kooperieren und Übergänge gestalten
- Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien der Kinder
- Zusammenarbeit mit dem Träger
- Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Institutionen und anderen Personen
- Vernetzung mit Kooperationspartnern im Sozialraum und im System der Kinder- und Jugendhilfe
- Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Festen
- usw.

Maßnahmen und Leitfragen

- **Übergänge bruchlos gestalten:** Wie sieht das Eingewöhnungskonzept für Kinder aus, die neu in die Einrichtung kommen? Wie werden Übergänge von U3 zu Ü3 gestaltet? Wie wird der Übergang in die Schule gestaltet (s. Kooperationskonzept Schule)?
- **Formen der Interaktion mit den Kindern entwickeln und gestalten:** Wie ist der Blick auf das Kind in der Kindertageseinrichtung zu sehen? Welche bewussten Formen der Interaktion mit den Kindern bestimmen den Alltag?
- **Formen des Informationsaustauschs mit den Eltern und Familien der Kinder entwickeln:** Wie wird die Erstinformation für interessierte Eltern gestaltet? Wie wird das Aufnahmegespräch geführt? In welcher Form werden Informationen zur Kindertageseinrichtung allgemein mit den Eltern ausgetauscht (schriftlich, mündlich)? In welcher Form und wie häufig finden Elternabende statt? In welcher Form werden Informationen über das Kind mit den Eltern ausgetauscht?
- **Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Familien der Kinder entwickeln und pflegen:** Inwieweit sollen die Eltern in den Alltag der Kindertageseinrichtung mit einbezogen werden? Bis zu welchem Grad dürfen bzw. sollen sie mitbestimmen? Wie wird die Elternmitarbeit koordiniert? Wie werden Elternwünsche erhoben und berücksichtigt? Gibt es eine verabredete Vorgehensweise bei Konflikten mit Eltern?
- **Die Zusammenarbeit mit dem Träger gestalten:** In welcher Form werden Absprachen mit dem Träger in allen relevanten Dingen getroffen? Inwieweit erfolgt die Berichterstattung gegenüber dem Träger?
- **Formen der Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Institutionen und anderen Personen entwickeln und pflegen:** Wie ist die Teilnahme an Fachausschüssen, Gremien, trägerübergreifenden Arbeitsgruppen geregelt? Wer ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Gesundheitsamt, das Jugendamt, die Jugendhilfe? Gibt es Kooperationen mit Nachbareinrichtungen? Werden Expertinnen und Experten von außen zu bestimmten Themen und Projekten mit einbezogen?
- **Kooperationskonzept mit der Schule erstellen:** Welche Elemente sind wesentlich in Hinblick auf eine gelingende Kooperation mit der Schule? Welche Vereinbarungen werden mit der Schule getroffen?
- **Sich im Sozialraum vernetzen:** Welche Möglichkeiten der Vernetzung im Sozialraum sind gegeben? Wie können diese produktiv genutzt werden?
- **Die Kindertageseinrichtung nach außen vertreten:** In welcher Form wird über das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung in der Öffentlichkeit informiert? Gibt es Informationsmaterial zur Einrichtung? Wie häufig finden Feste statt? Beteiligt sich die Kindertageseinrichtung an Veranstaltungen in der Gemeinde, im Stadtteil, in der Region? Wer repräsentiert die Kindertageseinrichtung nach außen?

Die ausgewählten Qualitätskriterien und Maßnahmen sollen in der über den Sockel seit Januar 2020 finanzierten Leitungszeit für pädagogische Aufgaben bewältigt werden können. Der Umfang und die nach Ausgangslage der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu Beginn der Umsetzung ausgewählten Aufgaben und Maßnahmen werden vom Träger und der Einrichtungsleitung eigenverantwortlich festgelegt. Der heterogenen Ausgangslage der Träger und Einrichtungen kann so Rechnung getragen werden. Es muss im Prozess jedoch sichergestellt werden, dass alle drei festgelegten Aufgabenbereiche sukzessive weiterentwickelt werden. Jede Einrichtung erstellt einen Meilensteinplan. Darin wird dokumentiert, welche Ziele sich die Einrichtung setzt, welche Qualitätskriterien handlungsleitend sind und welche zeitliche Dimension angestrebt wird. Der Leitfaden, der den Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurde, enthält eine Vorlage eines Meilensteinplans.

- **Einheitlich definierte Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte**

Qualitätsentwicklung ist als dauerhafte Aufgabe zu sehen und bezieht sich auf alle wichtigen Akteure in der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und zugleich auch für die Wirksamkeit der Arbeit in der Kita. Somit kommt ihr eine zentrale Rolle zu.

Aus diesem Grund wird ab Januar 2021 für Leitungskräfte eine Qualifizierungsmaßnahme angeboten, die sich auf die drei ausgewählten Bereiche pädagogischer Leitungstätigkeit bezieht. Mit Hilfe einer Arbeitsgruppe wurde ein einheitliches Konzept für diese Qualifizierungsmaßnahme entwickelt.

Im April 2020 erfolgte in einem offenen Verfahren eine europaweite Ausschreibung zur Koordination dieser Qualifizierungsmaßnahme für Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) Baden-Württemberg. Ziel ist die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich durch Stärkung der Leitung in der Ausübung der pädagogischen Kernaufgaben. Zum 1. Juli 2020 hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung diese Aufgabe übernommen.

Aufbau des Konzepts:

Das Curriculum des Qualifizierungskonzepts des Kultusministeriums ist modular aufgebaut. Es beinhaltet ein Grundlagenmodul und je ein Modul zu den ausgewählten Kernbereichen Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung pädagogischer Leitungstätigkeit. Insgesamt umfasst das Konzept 80 Unterrichtseinheiten (UE) (an insgesamt 10 Fortbildungstagen; eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten). Für jedes Modul werden in dem Konzept Kompetenzen beschrieben, die erworben werden sollen. Diese entsprechen den pädagogischen Aufgaben und Anforderungen einer Kita-Leitung.

Ein Qualifizierungskursdurchlauf ist in 15 Monaten bis längstens 24 Monaten vollständig durchzuführen. Ein Qualifizierungskurs ist dabei wie folgt aufgebaut:

- Grundlagenmodul: Rechtliche Grundlagen, Qualitätsmanagement, Changemanagement, Kommunikation: 32 UE (4 Tage)
- Modul 1: Konzeptions(weiter)entwicklung und Umsetzung in der Kindertageseinrichtung: 16 UE (2 Tage)
- Modul 2: Team(weiter)entwicklung innerhalb der Kindertageseinrichtung: 16 UE (2 Tage)
- Modul 3: Interaktions(weiter)entwicklung mit den Kindern, den Eltern und den Familien der Kinder und im Sozialraum: 16 UE (2 Tage)

Je nach Interesse und den Bedarfen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Schwerpunkte in den Modulen von den Fortbildungsanbietern bzw. Referentinnen und Referenten individuell gesetzt werden. Die Inhalte des Grundlagenmoduls sind als Querschnittsaufgaben zu sehen, die sich auf die ausgewählten Kernbereiche (Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung der pädagogischen Leitungstätigkeit beziehen und erneut situationsbezogen aufgegriffen werden. Zusätzlich zu den 80 Unterrichtseinheiten sind von den Fortbildungsanbietern bzw. Referentinnen und Referenten Praxisphasen als weitere Übungs-, Selbstlern- und Reflexionsphasen sowie Transferaufgaben für die Praxis einzuplanen.

Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung ist die Tätigkeit als Leitung einer Kindertageseinrichtung (§ 7 (6) KitaG). Wenn die Kurse nicht voll belegt sind, können auch Stellvertretungen zugelassen werden, die sich auf eine Leitungsstelle vorbereiten.

Coaching:

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen, sollen während der Praxisphasen bei Bedarf ein begleitendes, themen- oder prozessorientiertes Coaching erhalten. Für die Durchführung des Coachings ist mit einem Richtwert von 8 Stunden pro begleitete Kita-Leitung zu planen. Dieser Richtwert kann ggf. verringert oder erweitert werden. Die bis zu 1.650 Beratungseinheiten pro Jahr, orientieren sich konkret an den Bedarfen der Kita-Leitungen vor Ort (z. B. Struktur, Organisation, Konzeption, Team, Interaktion, Themenschwerpunkte ...). Die Themen und Fragestellungen der am Coaching teilnehmenden Leitungen sind regelmäßig auszuwerten und ggf. in die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen miteinzubeziehen. Die Durchführung des Coachings soll jeweils im Anschluss an das Grundlagenmodul beginnen.

Netzwerktreffen:

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sollen Gelegenheit für einen qualifizierten fachlichen Austausch sowie fachlichen Input erhalten. In Begleitung von Expertinnen und Experten können Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Qualifizierung und der täglichen Umsetzung der Leitungsaufgaben entstehen, aufgegriffen und besprochen werden.

Umsetzung des Qualifizierungskonzepts:

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme ist es die Aufgabe der einzelnen Fortbildungsanbieter, auf Basis der formulierten Kompetenzen ein passendes, didaktisch-methodisch begründetes und insgesamt stimmiges Konzept für die Qualifizierung zu entwickeln. Dabei sind im Sinne der Vergleichbarkeit und im Rahmen der Qualitätssicherung die Inhalte und Kompetenzen als verpflichtend vorgeschrieben.

Referentinnen und Referenten, die im Rahmen der Qualifizierung eingesetzt werden, sollen in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet tiefergreifend qualifiziert und/oder erfahren sein (z. B. Pädagogik, Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Personalführung, Betriebswirtschaft, Kommunikationswissenschaft oder für einen Teilbereich in Rechtswissenschaften).

Ziel ist es, möglichst viele bewährte Anbieter aus Baden-Württemberg zu gewinnen wie z. B. den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und die Träger und Trägerverbände. Diese Anbieter benötigen keine Qualifizierung im Vorfeld, da sie bereits mit professionellen Referentinnen und Referenten zusammenarbeiten.

Es sollen regionale Veranstaltungsorte flächendeckend in ganz Baden-Württemberg angeboten werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Über das Gute-KiTa-Gesetz sollen bis zu 1.500 pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen) im Bereich Sprache qualifiziert werden, sodass langfristig in wenigstens 20 Prozent der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen eine qualifizierte Sprachförderkraft tätig ist. Die Qualifizierung erfolgt über die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes, die über zwei Semester eine Qualifizierung anbieten. Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus Präsenz- und Fernunterricht.

Sowohl Umfang als auch Inhalte sind festgelegt – mindestens 180 Stunden Qualifizierung über 1 bis 2 Semester in den folgenden Inhalten:

- Sprache: Aufbau und Struktur
- Spracherwerb, Sprachentwicklung
- Zweisprachigkeit/Mehrsprachigkeit
- sprachliche Bildung und Sprachförderung: Sprachstrategien „Mit Kindern im Gespräch“
- Beobachtung und Diagnostik
- Förderpläne
- Vernetzte Sprachförderung (Motorik, Leseförderung)
- Praxiserprobung und Reflexion

Am Ende der Qualifizierung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat.

Für die Durchführung der Qualifizierung und für die Vernetzung erhalten die Hochschulen pro Kurs (mit mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Kurs) 100.000 Euro pauschal. Hierin sind alle anfallenden Kosten für die Qualifizierung (Raummiete, Materialien, Referentenkosten etc.) enthalten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Mit der Weiterentwicklung des derzeit in Baden-Württemberg gültigen Qualifizierungskonzepts soll die Qualität in der Kindertagespflege gefördert werden. Dabei soll der bisherige Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) in Höhe von 160 UE zu je 45 Minuten auf 300 UE zu je 45 Minuten erhöht werden. Die Grundlage dafür bildet das Qualitätshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Zudem soll die praxisbegleitende Fortbildung zur Weiterbildung und Spezialisierung von bisher 15 UE auf 20 UE pro Jahr angehoben werden. Die Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege befindet sich in der Überarbeitung und Anpassung. Geplant ist zunächst eine Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ab Herbst/Winter 2020. Daran schließt sich eine Qualifizierung der zukünftigen Kindertagespflegepersonen mit 300 UE an sowie eine freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 UE für bereits nach dem 160-UE-Modell qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Ein Kinderbildungszentrum führt die pädagogische und familienbildende Arbeit einer Gemeinde oder eines Stadtteils an einem Ort zusammen und ermöglicht so eine kontinuierliche Förderung und Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes von der Kindertageseinrichtung ausgehend bis zum Ende der Grundschulzeit. Grundlage ist ein gemeinsames Bildungskonzept von Kindertageseinrichtung und Grundschule auf der Basis institutionenübergreifender Bildungsgrundsätze und einer gemeinsamen Wertehaltung sowie einer gemeinschaftlichen Nutzung von geeigneten campuseigenen Räumen und Außenflächen. Dabei gilt unter Wahrung des Kinderschutzes und unter Beibehaltung der originären

Aufträge der Bildungsinstitutionen eine Trennung zwischen alleinig genutzten Räumlichkeiten und Außenbereichen der Kindertageseinrichtung und der Schule und gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Außenflächen.

Mit den Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes werden nur Maßnahmen gefördert, die in den Kinderbildungszentren der Förderung im Elementarbereich zugutekommen.

Kinderbildungszentren verfolgen folgende Ziele:

- den Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind umzusetzen;
- die Potenziale aller Kinder frühzeitig zu erkennen und kontinuierlich zu fördern;
- Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, einer Behinderung oder ihres kulturellen Hintergrunds in ihrer Entwicklung zu begleiten;
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen;
- Bildungs- und Betreuungsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen, pädagogischen Bildungskonzepts zu realisieren;
- die Bildungsarbeit im Elementar- und Primarbereich zu verzahnen und diese darüber hinaus mit Angeboten der pädagogischen Betreuung und der Familienbildung zu verknüpfen;
- jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote ab dem Ü3-Bereich im pädagogischen Alltag fest zu verankern;
- Demokratiebildung sowie ein Beschwerde- und Beteiligungsmanagement im Konzept des Kinderbildungszentrums zu berücksichtigen und zu leben;
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder im Blick zu haben und zu berücksichtigen;
- fachliche Fähigkeiten und Ressourcen (multiprofessionelle Teams) zu bündeln;
- räumliche Ressourcen (gemeinsames Gelände, gemeinsame Nutzung von dafür geeigneten und festgelegten Innen- und Außenflächen) optimal zu nutzen;
- eine intensive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft innerhalb des Kinderbildungszentrums, insbesondere auch mit den Eltern, zu leben;
- die Bedarfsplanung und die Planung von Angeboten für Kinder und Eltern über die Regelangebote hinaus am Sozialraum auszurichten und auf dieser Grundlage passgenaue Angebote der Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung niederschwellig anzubieten;
- ein zentraler Bestandteil der Lebenswelt der Familien zu sein.

Zielgruppe eines Kinderbildungszentrums sind die Kinder der Einrichtungen des Verbunds aus Elementar- und Primarbereich und ihre Eltern.

Durchgeführt werden soll eine Modellförderung von bis zu 20 Kinderbildungszentren in Baden-Württemberg. Die Modellförderung stellt eine Anschubförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) in Höhe von jährlich bis zu 200.000 Euro pro Modellstandort dar.

Die Förderung umfasst:

- Zuschuss Personalkosten für die anteilige Stelle einer Projektmanagerin bzw. eines Projektmanagers in Höhe von bis zu 50.000 Euro für die Organisation, Koordination und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse mit allen beteiligten Trägern und Leitungen.
- Zuschuss Personalkosten für eine Vollzeitstelle Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro (dies entspricht TVöD SuE15 Stufe 3). Diese hat vor Ort u. a. die Aufgabe, den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit zu begleiten, Teamprozesse zu initiieren sowie jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durchzuführen.
- Sachmittel in Höhe von bis zu 90.000 Euro zur pädagogischen Ausgestaltung von Innen- und Außenräumen bzw. -flächen, Fortbildungsmaßnahmen sowie für Sachmittel und sonstige Kosten für die Durchführung von Projekten im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse der Kita-Kinder und ihrer Familien.

Für die Verwaltung und Koordination der Modellförderung (Antrags- und Nachweisverfahren, finanzielle Abwicklung, Prozessbegleitung, Vernetzungs- und Austauschformate sowie Datenerhebung und -auswertung) sind jährlich 500.000 Euro vorgesehen.

Dafür gelten folgende Grundlagen:

- Ein Kinderbildungszentrum bietet umfassende Betreuungsangebote entsprechend der Elternbedarfe an.
- Die einzelnen Institutionen des Kinderbildungszentrums befinden sich auf einem Gelände. Geeignete und festgelegte Innen- und Außenräume werden gemeinschaftlich genutzt. Dabei gilt stets die Beachtung des Kinderschutzes.
- Der originäre Erziehungs- und Bildungsauftrag der jeweiligen Einrichtungen (Elementar- und Primarbereich) wird gewahrt.
- Ein Kinderbildungszentrum zeichnet sich durch mindestens wöchentliche institutions- und jahrgangsübergreifende Spiel- und Lernzeiten für Kinder Ü3 aus, die fest im pädagogischen Alltag und in der Betreuung verankert sind und dem Ziel einer kontinuierlichen Entwicklungsbegleitung und eines fließenden Übergangs von der Kita in die Grundschule dienen. Sie werden ergänzt durch regelmäßige gemeinsame Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie durch am Sozialraum orientierte Betreuungs- und Freizeitangebote und Angebote der Familienbildung durch Kooperationspartner.

Organisation:

Organisiert und koordiniert werden die Absprachen zwischen den Teams und dem Steuerungsteam der beteiligten Bildungsinstitutionen sowie die Umsetzung durch eine Projektmanagerin oder einen Projektmanager. Diese(r) ist die Schnittstelle zwischen Steuerungsteam, ggf. Unterteams, dem pädagogischen Personal, dem Betreuungspersonal sowie weiteren Kooperationspartnern aus dem Sozialraum.

Im Steuerungsteam sind die Leitungen der beteiligten Bildungsinstitutionen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Träger, der Elternschaft und der öffentlichen Jugendhilfe sowie ggf. der Wirtschaft

vertreten. Es legt zunächst die Ziele und den pädagogischen und organisatorischen Rahmen fest. Darüber hinaus werden Unterteams (z. B. zu pädagogischen Projekten, Projekten mit externen Partnern, Angebote für Eltern usw.) zur genaueren Ausgestaltung der einzelnen Umsetzungs- und Aufgabenbereiche gebildet. In diesen Teams ist möglichst immer je eine Person der verschiedenen pädagogischen Einrichtungen, der (Ganztags-) Betreuung, der Elternschaft sowie ggf. weiterer Kooperationspartner vertreten.

Eine Fachberatung begleitet den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit vor Ort, initiiert Teamprozesse, initiiert und führt darüber hinaus selbst jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durch.

Ein externes Coaching und eine Prozessbegleitung sind darüber hinaus ggf. sinnvoll.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Kinderbildungszentrums gegeben sein:

- Die beteiligten Institutionen des Elementar- und Primarbereichs sind auf einem Campus bzw. Gelände der Gemeinde oder des Stadtteils angesiedelt.
- Es bestehen Innenräume und Außenflächen, die in jeweils alleiniger Nutzung der einzelnen Institutionen sind. Sie dienen der Umsetzung des originären Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß den der Betriebsform entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen.
- Darüber hinaus bestehen Innenräume und Außenflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung (z. B. Werkräume, Aula, Sporthalle, Spielplätze ...).
- Das Kinderbildungszentrum bietet eine umfassende Betreuung, die an den Bedarfen der Eltern ausgerichtet ist.
- Grundlage der Arbeit im Kinderbildungszentrum sind institutionenübergreifende Bildungsgrundsätze sowie eine gemeinsame Wertehaltung als Basis eines gemeinsamen Bildungskonzepts sowie eine Kooperationsvereinbarung auf Basis eines gemeinsamen Kinderschutzkonzepts und Beschwerde- und Beteiligungsmanagements. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung sind die Leitungen der Kindertageseinrichtung und der Schule.
- Das gemeinsame Bildungskonzept beinhaltet umfassende, regelmäßige, an den Bedarfen der Eltern ausgerichtete Bildungs- und Betreuungsangebote; im pädagogischen Alltag fest verankerte jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote, Projekte und Veranstaltungen; am Sozialraum orientierte Angebote der Familienbildung und Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder sowie verlässliche institutionenübergreifende Austausch- und Planungsbesprechungen. Es gibt eine Fachberatung, die vor Ort den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit begleitet, Teamprozesse initiiert sowie jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durchführt.
- Es gibt ein Projektmanagement für die Organisation, Koordination und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse des Modellprojekts Kinderbildungszentrum.

Es werden keine baulichen Maßnahmen gefördert.

Grundlegende Voraussetzungen für einen pädagogischen und organisatorischen Zusammenschluss von Elementar- und Primarbereich zu einem Kinderbildungszentrum sind ein gültiger Gemeinderatsbeschluss sowie die Berücksichtigung der Bedingungen zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und den schulbaulichen Richtlinien.

Im Übrigen gelten die allgemein gültigen Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen:

- Nach § 45 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- Personelle Voraussetzungen: In Baden-Württemberg gilt für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII das Fachkräftegebot gemäß § 7 KiTaG beziehungsweise § 21 LKJHG.
- Räumliche Voraussetzungen: Neben der Einhaltung der Mindestraumgrößen pro Kind im Gruppen- sowie im Schlaf-/Ruhebereich und im Außengelände ist die Einrichtung so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können. Des Weiteren sind die Vorgaben des Gesundheitsamts, der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, der Baurechtsbehörde, der Feuerpolizei und der Unfallkasse Baden-Württemberg vom Träger einzuhalten und nachzuweisen. Durch die baulichen Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume darf keine Gefährdung für die Kinder entstehen.

Die Vorlage einer schriftlichen Konzeption ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zu den notwendigen Bestandteilen einer Konzeption gehören seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie zu (altersgerechten) Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder (§ 45 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII).

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Vorgesehen sind bis zu 50 Projektstandorte in Baden-Württemberg. Im Projektzeitraum von zwei Jahren (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022) sollen innovative Projekte konzipiert, erprobt und umgesetzt werden. Dabei sollen sowohl die Konzeptentwicklung als auch die (erste) Umsetzung in diesen beiden Jahren erfolgen.

Die Vergabe der Projekte erfolgt über ein Interessensbekundungsverfahren.

Das Projekt ist modular aufgebaut. Meilensteine charakterisieren das Vorgehen, sind Grundlage für einen Fortschritt und gliedern das Projekt so, dass auch in zwei Jahren Maßnahmen sichtbar werden; beispielsweise könnten in einem ersten Schritt die Erstellung der Konzeption und in einem zweiten Schritt die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Anhand von Zwischenergebnissen wird überprüft, ob die benannten Meilensteine im Projekt erreicht wurden. Davon wird die weitere Förderung abhängig gemacht.

Zudem werden quantitative und qualitative Daten erfasst, die den Entwicklungsfortschritt des Projekts aufzeigen, sodass eine Bewertung und ggfs. eine Übertragbarkeit ermöglicht werden. Positive Ergebnisse können zukunftsweisende Impulse liefern, die in ein mögliches Gesamtkonzept KiTa 2030 münden. Die Verwendung der Gelder bezieht sich ausdrücklich nicht auf bauliche Maßnahmen.

Die Projekte dienen der Unterstützung und Förderung der

- Organisationsentwicklung,
- der Personalentwicklung, -gewinnung und -bindung sowie
- der inhaltlichen Entwicklung.

Projektstandorte können einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsverbünde, begrenzt auf einen Träger oder trägerübergreifend, begrenzt auf eine Kommune oder interkommunal sein.

Dabei sollen die unterschiedliche Trägerschaft und die konzeptionelle Ausrichtung Berücksichtigung finden.

Die Projekte können folgende Bereiche umfassen:

Organisatorisch-strukturell orientierter Bereich

- **Entwicklung und Umsetzung von neuen Raumkonzepten**, die Qualität der Räume, die Gestaltung der Räume oder die Ausstattung der Räume betreffend.
- **Planung und Umsetzung (früh-)pädagogischer Innovationen**, die beispielsweise den landwirtschaftlichen Bereich einbeziehen als Bauernhof-Kita, bei der es um das Leben mit und Erleben von Tieren, den Nutzpflanzenanbau oder die Lebensmittelproduktion auf einem Bauernhof geht.
- **Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** mit den Eltern.
- **Institutionalisierung der Vernetzung und Kooperation im Sozialraum oder im Quartier durch feste Kooperationsprojekte** mit Vereinen, Musik- und Kunstschulen, Einrichtungen der darstellenden Künste.
- **Entwicklung und Umsetzung von neuen, bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten**, die die Gestaltung der Freizeit, flexible Angebote, zusätzliche Betreuungsangebote, die individuelle Förderung der Kita-Kinder, die Profilierung der Kita und die Weiterqualifizierung der pädagogischen Fachkräfte betreffen.

Personell orientierter Bereich

- **Zusammenstellung und Einsatz multiprofessioneller Teams**, die in die Konzeption eingebunden sind und sowohl das Profil der Kita mitgestalten als auch die individuelle Förderung der Kinder und die transparente Elternarbeit unterstützen und fördern.

Inhaltlich orientierter Bereich

- **Digitalisierung** der Einrichtungen bezüglich der Elternkommunikation (Kontakt über Kita-App), der Bedarfsplanung, der Platzvergabe und/oder der internen Einrichtungsorganisation.
- **Stärkung der Medienkompetenz** von Kindern und Personal, indem sowohl die Kita-Kinder als auch das pädagogische Personal sich intensiv mit den Möglichkeiten auseinandersetzen, ein Konzept erarbeiten und sowohl Medienbildung als auch -schutz verankern.
- **Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption zur Entwicklungsförderung der Kita-Kinder und deren Gesundheit** im Hinblick auf Resilienzförderung, Ernährungsbildung sowie Bewegungsförderung.

Weitere innovative Ansätze, die von den Projektbeteiligten in den drei Bereichen entwickelt werden und den Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes und den Eckpunkten sowie Projektzielen entsprechen, können eingebracht werden.

Gefördert werden Kosten für Sachmittel für das Projekt und Personalmittel für das Projektmanagement für Projekte aus einem der benannten Bereiche, jedoch keine baulichen Maßnahmen.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Um Vielfalt zu leben, benötigen inklusive Kitas ein breites Spektrum an Spiel- und Bewegungsmaterialien, aber auch offene Räume und Rückzugsorte. Hier ist es notwendig, dass Kindertageseinrichtungen ihre Raumkonzepte verändern und die ganze Kindertageseinrichtung als Bewegungs- und Explorationsraum verstehen. Die Fülle an unterschiedlichen Entwicklungsprozessen der Kinder verlangt variable Raumkonzepte und Überlegungen, ob die Raumgestaltung und die Spiel- und Bewegungsmaterialien den Bedürfnissen und Erfordernissen aller Kinder gerecht werden.

Eine Kindertageseinrichtung sollte einen positiven Aufforderungscharakter haben. Dazu sollte sie übersichtlich gestaltet, gut sortiert und strukturiert, nicht überfordernd sein, Orientierung sowie Nischen und Rückzugsräume bieten. Es sollen Erfahrungsräume eröffnet werden, die es den pädagogischen Fachkräften erlauben, die Bildungsprozesse der Kinder situativ und individuell zu begleiten und auf die spezifischen Lernprozesse einzugehen. Worauf es ankommt, ist vor allem die Flexibilität, Räume den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder entsprechend zu nutzen. Daher sollte der Raum durchdacht und flexibel gestaltbar sein: klare Raum- und Materialeinteilung – idealerweise nach den Bildungsbereichen, viel Bewegungsfläche, altersangepasste Tische und Stühle, flexible Einrichtungsgegenstände, Podeste und Bänke. Vor allem Ruheoasen und Rückzugsbereiche sind für alle Kinder in unterschiedlicher Ausprägung ebenso bedeutsam wie unterschiedliche Schlafmöglichkeiten – wie Matratzen, Schlafhöhlen und -körbe, die Ruhe und Entspannung ermöglichen. Im konkreten

Fall müssen konkrete Bedarfe von Kindern mit Behinderung (z. B. blendfreie Oberflächen, gute Ausleuchtung, taktile und kontrastreiche visuelle Hilfen zur Orientierung für sehbehinderte und blinde Kinder, Schallschutz für Kinder mit Hörschädigung sowie Kinder mit Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsproblemen, barrierefreier Zugang zu Räumen, Angeboten und Material für körperbehinderte Kinder) in das Konzept integrierbar sein.

Jede baden-württembergische Kindertageseinrichtung, die sich auf den Weg gemacht hat oder macht, „Inklusion zu leben“, erhält auf der Grundlage von Förderrichtlinien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 5.000 Euro im Förderzeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) für Mobiliar und Ausstattung, Spiel- und Bewegungsmaterialien, die die Entwicklung und das Zusammenleben und -spielen von behinderten mit nicht behinderten Kita-Kindern ermöglichen und fördern. Die Beantragung kann einmalig entweder im Jahr 2021 oder im Jahr 2022 erfolgen. Der Antrag wird bei einer Servicestelle gestellt, die auf der Grundlage der Förderrichtlinien über die Förderung entscheidet, diese verbescheidet, das Geld auszahlt und den Nachweis der verwendeten Fördermittel prüft.

c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Jahr	Meilensteine Förderung (praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung)
Mai 2020	Erarbeitung der Förderrichtlinie
Juni/Juli 2020	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
August 2020	Veröffentlichung
Herbst 2020	Beantragung und Bearbeitung der Anträge (1. Tranche)
März 2021	Auszahlung der ersten Rate (1. Tranche)
September 2021	Auszahlung der zweiten Rate (1. Tranche)
März 2022	Auszahlung der dritten Rate (1. Tranche) und der ersten Rate (2. Tranche)
September 2022	Auszahlung der zweiten Rate (2. Tranche)
bis 1. Oktober 2022	Vorlage des Verwendungsnachweises (1. Tranche), nach Prüfung Auszahlung der letzten Rate für die 1. Tranche
bis 1. März 2023	Vorlage des Verwendungsnachweises (2. Tranche), nach Prüfung Auszahlung der letzten Tranche
bis spätestens 30. Juni 2023	finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen

Jahr	Meilensteine (praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten)
April 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
Mai/Juni 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2021	Veröffentlichung
Herbst 2021	Beantragung und Bearbeitung der Anträge
März 2022	Auszahlung der ersten Rate
September 2022	Auszahlung der zweiten Rate
1. März 2023	Vorlage des Verwendungsnachweises, nach Prüfung Auszahlung der letzten Rate
bis spätestens 30. Juni 2023	finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Jahr	Meilensteine
Oktober 2020 bis Januar 2021	Erarbeitung einer Förderrichtlinie
Januar 2021	Informationsschreiben an die Träger zu den Modalitäten
Januar 2021 bis Februar 2021	Vergabe der verwaltungs- und finanztechnischen Aufgaben
September 2021 bis Dezember 2021	Beantragung und Bearbeitung der Anträge für 2021
Dezember 2021 bis Februar 2022	Auszahlung der Gratifikation für das Jahr 2021
September 2022 bis Dezember 2022	Beantragung und Bearbeitung der Anträge für 2022
Dezember 2022 bis Januar 2023	Auszahlung der Gratifikation für das Jahr 2022

Stärkung der Praxisanleitung

Jahr	Meilensteine
Oktober 2020 bis Dezember 2020	Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift
Dezember 2020	Vergabe der Verwaltungs- und finanztechnischen Aufgaben
Januar 2021	Informationsschreiben an die Träger und Kindertageseinrichtungen
September 2021 bis Dezember 2021	Beantragung und Bearbeitung der Anträge
Februar 2022	Auszahlung der Mittel für das Schuljahr 2021/2022
September 2022 bis Dezember 2022	Beantragung und Bearbeitung der Anträge
Februar 2023	Auszahlung der Mittel für das Schuljahr 2022/2023

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Jahr	Meilensteine
März/April 2019	Erarbeitung eines Aufgaben- und Maßnahmenkatalogs für die pädagogischen Leitungsaufgaben
bis Juli 2019	abschließende Erarbeitung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung
16. Juli 2019	Kabinettsbefassung
bis Ende August 2019	Anhörung
September 2019	Einrichtung einer AG „Qualifizierung von Leitungskräften“ zur Erarbeitung einer Konzeption
bis Mitte November 2019	Abschluss des parlamentarischen Verfahrens
Oktober/November 2019	Erarbeitung eines Formblatts zur Feststellung des Fortschritts
Dezember 2019	Versand Schreiben an die Träger, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt
ab März 2020	Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik
ab Januar 2021 bis Dezember 2022	Qualifizierung der Leitungskräfte

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Jahr	Meilensteine
Oktober 2020	Vorbereitung der Vertragsunterlagen, Infoschreiben und Formulare
Oktober 2020 bis Januar 2021	Antragstellung, Prüfung und Vertragsausfertigungen
Februar 2021	Beginn der ersten Qualifizierungskurse: Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
2021	Durchführung der Qualifizierung über zwei Semester
Oktober 2021 bis Januar 2022	Antragstellung, Prüfung und Vertragsausfertigungen
Februar 2022	Beginn der Qualifizierungskurse: Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
2022	Durchführung der Qualifizierung über zwei Semester

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

In einem ersten Schritt sollte ab Januar 2020 die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die die Tagespflegepersonen mithilfe des weiterentwickelten Qualifizierungskonzepts für die Tätigkeit als Tagespflegeperson qualifizieren, erfolgen. Diese Umsetzung verzögerte sich aufgrund der Corona-Pandemie. Daher wird mit der Qualifizierung erst im November 2020 begonnen, der dargelegte Zeitplan wurde korrigiert. Ab 2021 soll die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzepts erfolgen.

Jahr	Meilensteine
bis Ende September 2020	abschließende Erarbeitung der Änderungen der VwV Kindertagespflege
Anfang Oktober bis Mitte November 2020	Anhörung
Dezember 2020	Veröffentlichung der geänderten VwV
Bis Ende November 2020	Zusammenstellung der Ausbildungsteams, Erstellung der Konzeption der Ausbildungsinhalte
Dezember 2020	Mittelfluss für die Entwicklung und Umsetzung der Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Anbieter
Dezember 2020 bis März 2021	Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.
Januar bis Juli 2021	Qualifizierung der Anbieter mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.
ab März 2021	Start Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 300 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc., Start der freiwilligen Zusatzqualifizierung mit 140 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Umsetzung nicht wie geplant starten. Eine Fortschreibung des Konzepts wird vorgenommen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Jahr	Meilensteine
Oktober 2020	Ausschreibung der Koordination mit Antragsverfahren, Verbescheidung und Mittelabwicklung sowie inhaltlicher Projektbegleitung
Januar 2021	Antragsverfahren
Februar/März 2021	Prüfung der Anträge und Verbescheidung
April 2021	Auszahlung an die Träger
2021	Erstes Jahr Modellförderung mit Prozessbegleitung und Vernetzungs- und Austauschformaten
Januar/Februar 2022	Prüfung der Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise
Februar/März 2022	Prüfung der Anträge und Verbescheidung
April 2022	Auszahlung an die Träger
2022	Zweites Jahr Modellförderung mit Prozessbegleitung und Vernetzungs- und Austauschformaten
Dezember 2022/Januar 2023	Prüfung der Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise
Frühjahr 2023	Auswertung und Darstellung der Daten für das Monitoring des Bundes

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Jahr	Meilenstein
Oktober 2020	Erstellung der Förderkriterien
November 2020 bis Januar 2021	Europaweite Ausschreibung der Koordinierungsstelle
Dezember 2020	Informationsschreiben an Träger
Februar 2021	Vergabe der Koordinierungsstelle
Februar bis März 2021	Antragstellung
Mai 2021	Benachrichtigung der Träger
Juni/Juli 2021	Auszahlung der Mittel für 2021
Dezember 2021 bis Januar 2022	Zwischenbericht
März/April 2022	Auszahlung der Mittel für 2022
Dezember 2022	Schlussbericht (bzw. weiterer Zwischenbericht bei größeren Projekten)

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Jahr	Meilenstein
November 2020	Erstellung der Förderkriterien
Januar 2021	Informationsschreiben an Träger
Februar bis Mai 2021	Antragstellung, nach vorheriger Beratung durch den mobilen Fachdienst
bis Juli 2021	Entscheidung über die Förderfähigkeit und Benachrichtigung der Träger
September 2021	Auszahlung der Mittel für 2021 (für die Kindertageseinrichtungen, die den Antrag bereits im Jahr 2021 stellen)
Dezember 2021 bis Januar 2022	Verwendungsnachweis und Bericht
Februar bis Mai 2022	Antragstellung, nach vorheriger Beratung durch den mobilen Fachdienst
bis Juli 2022	Entscheidung über die Förderfähigkeit und Benachrichtigung der Träger
September 2022	Auszahlung der Mittel für 2022 (für die Kindertageseinrichtungen, die nicht bereits 2021 einen Antrag gestellt haben)
Dezember 2022	Verwendungsnachweis und Bericht

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Die Fortschritte bemessen sich an der steigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung. Diese können als Schülerzahlaufwuchs durch die jährliche Statistik des Landes Baden-Württemberg (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)) nachgewiesen werden.

Eine vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten wird in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2020/2021 erprobt. Die

Vergütung dieser Personen wird vom Träger geleistet. Bisher bieten zwei Schulen diese Form der Ausbildung an. 36 Schülerinnen und Schüler absolvieren derzeit diese neue Ausbildungsform. Der Fortschritt bemisst sich an der steigenden Zahl der Ausbildungsplätze.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der tradierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach erfolgreich abgeschlossenem Berufspraktikum wird statistisch erfasst. Mit der Benennung der Anzahl der Arbeitsverträge nach dem Berufspraktikum wird die Anzahl derer, die im Berufsfeld Erzieherinnen/Erzieher (nach Abschluss der tradierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung) starten, erhoben. Bislang wird die Anzahl der abgeschlossenen Arbeitsverträge nicht erfasst.

Stärkung der Praxisanleitung

Folgendes Verfahren ist geplant: Die Kindertageseinrichtungen melden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung (praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten) an die Träger, die für ihr Personal gesammelt die Vergütung beantragen. Die Träger verpflichten sich, diese an die Praxisanleiterinnen und -anleiter weiterzugeben und auszuzahlen. Die Träger sind hinsichtlich der Auszahlung nachweispflichtig, womit eine quantitative Darstellung der Maßnahme möglich wird.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Die Kriterien, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung bzw. Fortschritte in ausgewählten Bereichen fachlich nachvollzogen werden können, sind einem vorgegebenen Aufgabenkatalog zu entnehmen. Der Aufgabenkatalog formuliert neben den Aufgaben(bereichen) und deren Zielen auch Qualitätskriterien und Leitfragen, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Qualitätskriterien sollen als Indikator für eine Weiterentwicklung dienen. Die formulierten Leitfragen dienen der Konkretisierung bzw. Orientierung. Die Einrichtungen wählen für sie relevante Bereiche aus und dokumentieren sowohl den IST-Stand als auch ihre Zielvorgabe in einem Meilensteinplan. Eine Vorlage und Hilfestellung zum Ausfüllen bietet der Leitfaden. Eine quantitative Erfassung der gewährten Leitungszeit wird in der landeseigenen Statistik erhoben.

Qualifizierung der Leitungskräfte

Der Nachweis zur Qualifizierung soll über die Anzahl der qualifizierten Leitungskräfte erfolgen. Diese werden über die Koordinierungsstelle erfasst. Die Durchführung der Qualifizierung, das Coaching und die Netzwerktreffen werden von der Koordinierungsstelle evaluiert.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Die Kriterien zur Nachverfolgung der Fortschritte sind die Anzahl der Anmeldungen pro Kurs, die Anzahl der benannten Kindertageseinrichtungen in der Anmeldung und die Anzahl der Qualifizierungszertifikate am Ende der Qualifizierung.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Der Nachweis zur Qualifizierung soll über die Anzahl der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgen. Diese ist über einen jährlichen Nachweis in Form eines Erhebungsbogens, der von den Anbietern der Qualifizierung auszufüllen ist, zu belegen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Qualitätskriterien, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbildungszentren und der Verbesserung der Teilhabe fachlich nachvollzogen werden können, sind:

- Das Bildungskonzept der vorgesehenen 20 Kinderbildungszentren basiert auf gemeinsamen Bildungsgrundsätzen und einer gemeinsamen Wertehaltung. Es verzahnt die Arbeit des Elementar- und Primarbereichs auf der Grundlage des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung und des Bildungsplans für die Grundschulen in Baden-Württemberg und ist Teil der örtlichen Rahmenkonzeption Familienbildung.
- Es besteht eine Kooperationsvereinbarung auf Basis eines gemeinsamen Kinderschutzkonzepts und Beschwerde- und Beteiligungsmanagements.
- Im Kinderbildungszentrum werden die individuelle Förderung und die Schulbereitschaft als gemeinsame Entwicklungsaufgabe gesehen.
- Die unterschiedlichen Professionen leben eine intensive Kooperation und begegnen sich auf Augenhöhe.
- Synergieeffekte aufgrund eines systematischen Einsatzes fachlicher und räumlicher Ressourcen werden bewusst genutzt.
- Die Ressourcen, Kompetenzen und Selbstwirksamkeitspotenziale von Kindern und Eltern werden gestärkt.
- Die Eltern sind aktiv und systematisch in die Arbeit des Kinderbildungszentrums miteinbezogen, im Sinne von Eltern gremien, Eltern-für-Eltern-Angeboten, Elternthemennachmittagen oder -abenden, familienbildenden Angeboten u.a.
- Der Fachkräfte katalog für Kindertageseinrichtungen und der Einsatz von Lehrkräften erfolgen analog zu den Landesvorgaben.
- Die pädagogischen Kräfte lassen die Eltern an den Bildungsprozessen ihrer Kinder partizipieren und leben eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

- Das Kinderbildungszentrum sieht sich als familienergänzend, -begleitend und -unterstützend.
- Im Kinderbildungszentrum werden Demokratiebildung und Inklusion gelebt.
- Es finden regelmäßig Eltern- und Kinderbefragungen (z. B. im Rahmen eines Kinderparlaments) statt.
- Die Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten rund um das Kinderbildungszentrum sind geklärt, dokumentiert und werden regelmäßig überprüft.

Die an der Modellförderung teilnehmenden Kinderbildungszentren werden regelmäßig (mindestens jährlich) aufgefordert, im Rahmen eines Tätigkeitsberichts des Projektmanagements und der Fachberatung neben der Verwendung der Gelder auch die Prozessentwicklung in den Bereichen gemeinsames Bildungskonzept, Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung, gemeinsames Kinderschutzkonzept, gemeinsames Beschwerde- und Beteiligungsmanagement, Demokratiebildung, Inklusion sowie familienbildende und -begleitende Arbeit, Einbezug der Steuergruppe in die Prozesse und die entsprechenden Maßnahmen der Qualitätssicherung – auch im Hinblick auf Teamentwicklungsprozesse und Netzwerkmanagement – darzustellen. Die Zielsetzung der Modellförderung Kinderbildungszentren und die dargestellten Qualitätskriterien sind dabei leitend.

Durch eine übergeordnete Projektbegleitung werden die Modellstandorte in ihrer Weiterentwicklung kontinuierlich individuell unterstützt. Um sowohl die Beantragung, die Prüfung der Anträge, die Verbescheidung sowie die übergeordnete Projektbegleitung, die wissenschaftliche Begleitung und die Erfassung der Fortschritte durchführen zu können, erfolgt eine europaweite Ausschreibung.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Qualitätskriterien, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen festgestellt werden kann, sind:

- Jedes der vorgesehenen 50 Projekte bzw. die Maßnahmen sind innovativ für die Kinder, die Einrichtung, das Personal, das Konzept und/oder den Sozialraum.
- Jedes Projekt verfolgt eine qualitative Weiterentwicklung in den Teilbereichen Prozess-, Struktur- und/oder Orientierungsqualität.
- Jedes Projekt ist einem der drei Bereiche (organisatorisch-strukturell, personell, inhaltlich orientiert) zuzuordnen.
- Jedes Projekt ist modular aufgebaut, sodass Zwischenergebnisse (nach einem Jahr, nach zwei Jahren etc.) erkennbar sind und sowohl in einem Tätigkeitsbericht als auch in Verwendungsnachweisen nachvollziehbar aufgezeigt werden.
- Die Themen und Inhalte der 50 vorgesehenen Projekte orientieren sich an im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016) benannten Handlungszielen.
- Ein Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis) ist für jedes Projekt zu erstellen.

- Durch die wissenschaftliche Begleitung der einzelnen Projekte werden Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität definiert und die Ergebnisse evaluiert.
- Die Praxiserfahrungen werden („Lessons learned“) zusammengeführt und zugänglich gemacht.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Die finanzielle Förderung kann von jeder baden-württembergischen Kindertageseinrichtung beantragt werden. Jede beantragende Kindertageseinrichtung berücksichtigt nachfolgende Kriterien und erfüllt diese:

- Die Kindertageseinrichtung hat bereits ein oder mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen oder ihr liegt ein Antrag auf Aufnahme eines behinderten Kindes vor.
- Die räumlichen und sächlichen Bedingungen werden der jeweiligen Behinderungsart und -schwere des aufgenommenen oder aufzunehmenden Kindes gerecht.
- Gruppenbereiche und Ruhebereiche werden mit Möbeln so gestaltet, dass Bildung, Erziehung und Betreuung des aufgenommenen oder aufzunehmenden Kindes möglich sind.
- Der Vielfalt der Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und ihrer spezifischen Lernmöglichkeiten wird durch ein breites Angebot an Spiel- und Bewegungsmaterialien entsprochen, um das inklusive Spiel komplementär zu unterstützen.
- Möblierung und Ausstattung mit Spiel- und Bewegungsmaterial entsprechen sowohl den Bedürfnissen der Kinder ohne Behinderung als auch den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung, den Erfordernissen einer inklusiven bzw. integrativen Arbeit sowie guten Rahmenbedingungen für die Erfüllung der pädagogischen Aufgaben. Spezifische Bedarfe werden berücksichtigt.
- Bei der Raumgestaltung für Kinder mit Wahrnehmungs- bzw. Sinnesbeeinträchtigung werden akustische, visuelle und kinästhetische Aspekte berücksichtigt.
- Die Kindertageseinrichtung setzt sich im Rahmen der Konzeptionsentwicklung oder im Rahmen eines Pädagogischen Tages inhaltlich mit inklusiven Raumkonzepten und einer materialgestützten individuellen Förderung auseinander.
- Die Kindertageseinrichtung, für die die Möblierung und Ausstattung mit Spiel- und Bewegungsmaterial beantragt wird, wird vom mobilen Fachdienst (Qualitätsbegleiterin bzw. Qualitätsbegleiter und/oder mobiler Fachdienst) beraten.

Die beantragenden Kindertageseinrichtungen erstellen einen Verwendungsnachweis, der aufzeigt, wofür die Mittel eingesetzt wurden und wie sie sowohl Kinder mit Behinderung als auch Kinder ohne Behinderung im Kita-Alltag unterstützen.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Zum Schuljahr 2012/2013 wurde die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg eingeführt. Die Entwicklung der Schüler- und Schülerinnenzahl ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei 9.117 Kitas in Baden-Württemberg (Stand 1. März 2019) und 2.339 PiAs im ersten Ausbildungsjahr im Schuljahr 2019/2020 haben Kitas noch Kapazitäten in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung.

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), öffentliche Schulen				
Schuljahr	Standorte	Klassen	Schülerinnen und Schüler insgesamt	Schülerinnen und Schüler im 1. Jahr
2012/2013	14	14	298	298
2013/2014	27	43	912	626
2014/2015	31	75	1.570	760
2015/2016	32	97	1.973	731
2016/2017	35	106	2.121	767
2017/2018	34	117	2.250	906
2018/2019	34	121	2.447	956
2019/2020	34	139	2.924	1.255

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), private Schulen				
Schuljahr	Standorte	Klassen	Schülerinnen und Schüler insgesamt	Schülerinnen und Schüler im 1. Jahr
Anzahl				
2012/2013	13	13	281	281
2013/2014	24	37	799	537
2014/2015	25	59	1.244	516
2015/2016	25	67	1.469	500
2016/2017	25	69	1.537	598
2017/2018	27	75	1.676	661
2018/2019	30	89	2.012	883
2019/2020	34	108	2.477	1.084

Vgl.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Eine tradierte Kinderpflegeausbildung beginnen jährlich ca. 800 bis 900 Schülerinnen und Schüler. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird an zwei Standorten eine vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten (Weiterentwicklung der Kinderpflegeausbildung) erprobt. Insgesamt 36 Schülerinnen und Schüler haben im Schuljahr 2020/2021 die Ausbildung begonnen.

Die nachfolgende Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigt die Anzahl des Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Erkennbar ist ein starker Anstieg der Altersgruppen 55 bis 60 Jahre sowie 60 Jahre und älter, woraus die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass dieses Personal den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit verlassen wird. Ferner nehmen die Zahl der Kinder unter sechs Jahren und die Inanspruchnahme einer Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren stetig zu. Dem ist durch zusätzliches Personal und attraktive Ausbildungsangebote zu begegnen.

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen						
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013						
Land Baden-Württemberg						
Personal in ...	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertageseinrichtungen insgesamt	69.127	76.437	81.680	85.288	88.346	92.802
Darunter und im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	20.016	22.873	24.553	25.585	25.155	26.194
30 – 40	15.414	16.784	17.707	18.434	19.999	21.627
40 – 50	17.583	18.648	19.188	19.415	19.824	20.333
50 – 55	8.039	8.581	9.165	9.691	10.145	10.553
55 – 60	6.376	7.205	7.930	8.247	8.461	8.515
60 und älter	1.699	2.346	3.137	3.916	4.762	5.580
Kindertagespflege insgesamt ¹⁾	6.717	6.934	6.762	6.620	6.683	6.574
¹⁾ In öffentlich geförderter Kindertagespflege. Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.						

Vgl. <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/KindBetreuung/15153092.tab?R=LA>

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

In Anbetracht der demografischen Entwicklung, steigender Betreuungsbedarfe und angestrebter qualitativer Entwicklungen muss davon ausgegangen werden, dass es weiterer Maßnahmen der Fachkräftegewinnung, aber auch der Fachkräftebindung an das Arbeitsfeld bedarf, um dauerhaft den Fachkräftebedarf zu sichern. Auch die Rückmeldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen zeigen, dass die Situation am Arbeitsmarkt von der Praxis als angespannt wahrgenommen wird. Insbesondere bei unterjährigen kurzfristigen und kurzzeitigen Ausfällen ist es äußerst schwierig, Ersatzkräfte zu finden. Dies hat vielfältige Gründe.

So entscheiden sich sehr viele Beschäftigte im Bereich der Kindertagesbetreuung für eine Teilzeitbeschäftigung oder ein anderes Berufsfeld. Zum Stichtag 1. März 2019 waren 42,58 Prozent der Beschäftigten teilzeitbeschäftigt (bis maximal 32 Stunden pro Woche).

Daten zur Anzahl der Arbeitsverträge mit Personen, die nach Beendigung der klassischen Ausbildung in das Arbeitsfeld eintreten, werden nicht erhoben. Jedoch wird dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport immer wieder rückgemeldet, dass gerade junge Frauen das Feld zeitweise (Geburt eigener Kinder) verlassen oder pädagogische Fachkräfte im Anschluss an ihre Ausbildung das Feld ganz verlassen.

Die Datenerhebung des Statistischen Landesamtes zeigt, dass die Zahl der Absolventinnen und Absolventen am Ende des Berufspraktikums (klassische Ausbildung) in Baden-Württemberg rückläufig ist. Daher ist es umso wichtiger, diese Personen im Arbeitsfeld zu halten.

Absolventinnen und Absolventen mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher am Ende des Berufspraktikums

Absolventinnen und Absolventen insgesamt	Jahr	Anzahl
	2009/2010	2.273
	2010/2011	2.365
	2011/2012	2.533
	2012/2013	2.451
	2013/2014	2.860
	2014/2015	3.204
	2015/2016	3.176
	2016/2017	2.949
	2017/2018	2.826
	2018/2019	2.660

Daten des Statistischen Landesamtes; Stand: 16.10.2019.

Personen, die die klassische Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher gewählt haben, hatten im Laufe der schulischen Ausbildung mitunter Kosten. Mit der Gratifikation wird einerseits ein gewisser Kostenersatz vorgenommen und andererseits ein Anreiz geschaffen, in diesem Bereich ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Stärkung der Praxisanleitung

Im Schuljahr 2019/2020 waren insgesamt 5.407 Schülerinnen und Schüler in der drei Jahre umfassenden praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler sind in den Schulwochen an zwei Tagen in der Kindertageseinrichtung. Durch die praxisintegrierte Ausbildung ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler gut in der Praxis angeleitet werden. Sie benötigen Anleitung, Unterstützung und die Möglichkeit des Austauschs mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter. Der weitere Ausbau der PiA (vgl. Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte: Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung) bedingt mehr pädagogische Fachkräfte als Anleiterinnen und Anleiter.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Grundsätzlich weisen die Kindertageseinrichtungen und Träger eine hohe Vielfalt auf. Sie unterscheiden sich z. B. im Hinblick auf Größe, Rahmenbedingungen, Aufgabenverteilung zwischen Träger, Leitungskraft und Einrichtungsteam und den Qualifikationsanforderungen. In Baden-Württemberg wurden bis zum Stichtag 1. März 2017 laut Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2018 der Bertelsmann Stiftung im Schnitt 1,4 Stunden pro Woche für Leitungszeit pro Einrichtung durch Träger gewährt. Der Durchschnitt in Deutschland liegt bei zwei Stunden wöchentlich. In 12 Prozent der Einrichtungen gab es keine ausgewiesene Zeit für Leitungsaufgaben, in 64 Prozent der Einrichtungen wurden ein bis zwei Stunden für Leitungsaufgaben gewährt, 12 Prozent erhielten zwei bis drei Stunden wöchentlich, 5 Prozent drei bis vier Stunden wöchentlich und nur 7 Prozent der Einrichtungen gewährten vier oder mehr Stunden pro Woche für Leitungszeit (vgl.: Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2018 der Bertelsmann Stiftung).

Baden-Württemberg gewährt bislang keine Leitungszeit. Kita-Leitungen kommt jedoch für die Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Einrichtung eine Schlüsselposition zu, zumal die Anforderungen für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen stetig angestiegen sind. Für die qualitätsvolle Ausübung dieser pädagogischen Arbeit sehen sowohl das Land als auch die Trägerverbände, Träger und die pädagogischen Fachkräfte einen Handlungsbedarf in Form der Gewährung von Leitungszeit, der Erstellung eines Anforderungsprofils für Leitungskräfte und der damit einhergehenden Qualifizierung von Leitungskräften.

Die Qualifizierungsmaßnahme beginnt im Januar 2021.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Bislang hat Baden-Württemberg keine Profilierung von Kindertageseinrichtungen. Insofern liegen nur Daten des Bundesprogramms vor.

In Baden-Württemberg nehmen 893 Kindertageseinrichtungen an dem Bundesprogramm teil.

Bundesland	Anzahl geförderter Einrichtungen	Davon mit zwei halben Fachkraftstellen	Gesamtanzahl Fachkraftvorhaben	Anzahl Fachberatungsvorhaben
Baden-Württemberg	893	6	899	69
Bayern	764	9	773	60
Berlin	335	34	369	31
Brandenburg	181	25	206	17
Bremen	59	59	5	
Hamburg	266	32	298	24
Hessen	501	2	503	39
Mecklenburg-Vorpommern	148	28	176	13
Niedersachsen	677	7	684	56
Nordrhein-Westfalen	1.401	3	1.404	99
Rheinland-Pfalz	267	3	270	22
Saarland	53	53	4	
Sachsen	309	42	351	22
Sachsen-Anhalt	214	16	230	20
Schleswig-Holstein	174	6	180	13
Thüringen	234	34	268	18
bundesweit	6.476	247	6.723	512

Tabelle 1: Zwischenbericht der Bund-Länder-Steuerungsrunde im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“; Berichtszeitraum: 01.01.2016–15.01.2019, geförderte Vorhaben im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“; Stand: 15.01.2019, S. 7.

Die Überprüfung der Sprache nimmt in der Einschulungsuntersuchung des Landes Baden-Württemberg einen wichtigen Teil zur Beurteilung des Entwicklungsstandes ein. Dabei werden standardmäßig das Heidelberger Auditive Screening (HASE) eingesetzt sowie die Spontansprache und die Artikulation überprüft. Gegebenenfalls wird eine erweiterte Überprüfung des Sprachverständnisses beziehungsweise eine Sprachstandsdiagnostik mit dem SETK 3-5 im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung durchgeführt. Des Weiteren werden Einschätzungen zur Sprache von den Erzieherinnen bzw. Erziehern mit in die Bewertung einbezogen, sofern die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Die folgende Tabelle beschreibt, welche Verfahren der Sprachstandserhebung eingesetzt werden, ob diese landesweit eingesetzt werden, zu welchem Zeitpunkt die Kinder untersucht werden, wie viele Kinder im entsprechenden Jahr untersucht wurden und bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Land	Landesweit eingesetzt?	Name des eingesetzten Verfahrens	Art des Verfahrens/ Standardisierung	Zielgruppe Wer wird mit dem Verfahren untersucht?	Zeitpunkt der Untersuchung		2016		2017		2018		2019	
					Alter in Jahren	Monate vor Einschulung	Kinder		Kinder		Kinder		Kinder	
							... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf
							Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
BW	ja	HASE	Screening/standardisiert	alle Kinder	4 – 5 Jahre	15 – 24 Jahre	76.968	21.259	76.561	23.047	74.438	22.413	83.721	25.951
		SETK 3 – 5	Test/standardisiert	nur für Kinder mit auffälligem Befund im HASE										

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Dr. Susanne Lochner, Nationale Bildungsberichterstattung.

Die letzten Einschulungsuntersuchungen zeigten, dass gerade im Bereich der Sprache ein hoher Anteil der Kinder einer gezielten zusätzlichen Förderung bedarf. Der Anteil der Kinder mit altersentsprechender Sprachentwicklung ist von 54 Prozent im Jahr 2010 auf 62 Prozent im Jahr 2018 gestiegen. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass zuletzt etwa jedem dritten Kind (30 Prozent) ein intensiver Sprachförderbedarf bescheinigt wurde – Jungen (33 Prozent) etwas häufiger als Mädchen (28 Prozent). Erwartungsgemäß liegen die Quoten für intensiven Sprachförderbedarf bei mehrsprachigen und anderssprachigen Kindern (Deutsch und andere Sprachen 47 Prozent; andere Sprachen 76 Prozent) deutlich höher als für nur Deutsch sprechende Kinder (14 Prozent). (Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung RPS/LGA und SM: Ergebnisse aus den Einschulungsuntersuchungen zur Sprachentwicklung von Kindern; vom 21. Juli 2020, Nr. 250/2020.)

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Die Qualität der Kindertagespflege ist somit von besonderer Bedeutung. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen. Hier sieht Baden-Württemberg Handlungsbedarf, zumal die Kindertagespflegepersonen bislang nur mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) qualifiziert werden.

Das Fachkräftebarometer der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) zeigt für die Jahre 2006 bis 2018 einen Anstieg der Zahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg um 1,6 Prozent auf. Mit dem Bedarf an Betreuungsplätzen steigt auch der Bedarf an Kindertagespflegepersonen, weshalb zusätzliche Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden sollen. Ein Umfang von 300 UE je 45 Minuten entspricht einer Qualifizierung von rund 40 Tagen und einer Steigerung um fast 50 Prozent. Das Fachkräftebarometer der WiFF zeigt auch, dass im Jahr 2006 lediglich 1.540 Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung von mindestens 160 UE bundesweit durchlaufen haben, im Vergleich zu 10.445 Kindertagespflegepersonen, die mit weniger als 160 UE qualifiziert sind. Im Jahr 2018 zeigt sich bundesweit ein Trend hin zu einer umfangreicheren Qualifizierung (mindestens 160 UE 23.487 Personen, weniger als 160 UE 5.969 Personen). Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) formuliert inzwischen 300 UE als Mindeststandard für eine qualifizierte Ausbildung von Kindertagespflegepersonen. Deswegen sollen 140 UE zusätzlich gefördert werden.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Qualifizierung	Anzahl												
Fachpädagogische Berufsausbildung (mit und ohne Qualifizierungskurs)	8.426	11.065	13.020	12.788	13.144	13.721	13.824	13.783	13.852	13.184	13.080	13.472	13.452
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.	1.540	2.482	4.118	5.806	8.357	11.297	14.420	17.114	19.786	21.475	22.348	23.202	23.487
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.	10.445	12.002	13.452	14.642	14.388	14.004	12.327	10.474	9.164	7.534	6.598	6.021	5.969
Keine (Grund-)Qualifizierung	10.016	7.566	5.793	5.422	4.964	3.675	2.864	2.582	2.058	1.914	1.444	1.260	1.273
Insgesamt	30.427	33.115	36.383	38.658	40.853	42.697	43.435	43.953	44.860	44.107	43.470	43.955	44.181
	in %												
Fachpädagogische Berufsausbildung (mit und ohne Qualifizierungskurs)	27,7	33,4	35,8	33,1	32,2	32,1	31,8	31,4	30,9	29,9	30,1	+30,6	+30,4
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.	5,1	7,5	11,3	15,0	20,5	26,5	33,2	38,9	44,1	48,7	51,4	+52,8	+53,2
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.	34,3	36,2	37,0	37,9	35,2	32,8	28,4	23,8	20,4	17,1	15,2	+13,7	+13,5
Keine (Grund-)Qualifizierung	32,9	22,8	15,9	14,0	12,2	8,6	6,6	5,9	4,6	4,3	3,3	+2,9	+2,9
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)												
Fachpädagogische Berufsausbildung (mit und ohne Qualifizierungskurs)		+2.639	+1.955	-232	+356	+577	+103	-41	+69	-668	-104	+392	-20
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.		+942	+1.636	+1.688	+2.551	+2.940	+3.123	+2.694	+2.672	+1.689	+873	+854	+285
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.		+1.557	+1.450	+1.190	-254	-384	-1.677	-1.853	-1.310	-1.630	-936	-577	-52
Keine (Grund-)Qualifizierung		-2.450	-1.773	-371	-458	-1.289	-811	-282	-524	-144	-470	-184	+13
Insgesamt		+2.688	+3.268	+2.275	+2.195	+1.844	+738	+518	+907	-753	-637	+485	+226
	Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)												
Fachpädagogische Berufsausbildung (mit und ohne Qualifizierungskurs)		+31,3	+17,7	-1,8	+2,8	+4,4	+0,8	-0,3	+0,5	-4,8	-0,8	+3,0	-0,1
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.		+61,2	+65,9	+41,0	+43,9	+35,2	+27,6	+18,7	+15,6	+8,5	+4,1	+3,8	+1,2
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.		+14,9	+12,1	+8,8	-1,7	-2,7	-12,0	-15,0	-12,5	-17,8	-12,4	-8,7	-0,9
Keine (Grund-)Qualifizierung		-24,5	-23,4	-6,4	-8,4	-26,0	-22,1	-9,8	-20,3	-7,0	-24,6	-12,7	+1,0
Insgesamt		+8,8	+9,9	+6,3	+5,7	+4,5	+1,7	+1,2	+2,1	-1,7	-1,4	+1,1	+0,5

Quellen: Statistisches Bundesamt, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Der rasche Wandel der Lebensbedingungen und Lebensstrukturen von Familien, die demografische Entwicklung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der gestiegene Bedarf an Betreuungsplätzen und der dadurch veränderte gesellschaftliche Anspruch an Erziehung und Bildung sowie die notwendigen örtlichen (Um-)Baumaßnahmen erfordern neue Bildungskonzepte, die die räumlichen und fachlichen Ressourcen vor Ort optimal zusammenführen. In Kinderbildungszentren sind der Elementar- und Primarbereich einer Gemeinde oder eines Stadtteils auf einem Campus vereint. Neben gemeinsamen pädagogischen Angeboten bietet ein Kinderbildungszentrum auch Angebote der Bildung, Beratung und Begleitung von Familien.

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Stärkung von Familienzentren vom 17. Juni 2020 können positive Effekte besonders dann erzielt werden, wenn Eltern und Kinder gemeinsam gefördert werden. Diese gemeinsame Ansprache von Kindern, Eltern und anderen an der Erziehung Beteiligten steht im Mittelpunkt der Arbeit von (Kinder-) und Familienzentren (s. Landesförderprogramm Baden-Württemberg „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“).

Das Konzept der Kinderbildungszentren geht über die Wirksamkeit der Kinder- und Familienzentren des Landesförderprogramms hinaus, da hier ein nahtloser Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule für Kinder und Familien und eine kontinuierliche Entwicklungsbegleitung über die Kita hinaus geschaffen wird.

Auch in der WiFF-Expertise „Inklusion und Übergang von der Kita in die Grundschule: Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte“ von Timm Albers und Michael Lichtblau wird einem nahtlosen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule eine entscheidende Bedeutung für eine erfolgreiche Bildungsbiografie zugewiesen. „Pädagogische Strategien, die lediglich auf der individuellen Ebene des Kindes ansetzen und ausgewählte schulische Vorläuferfähigkeiten im Hinblick auf die Herstellung von Schulfähigkeit in den Mittelpunkt stellen, greifen bei der Gestaltung von Übergangsprozessen in inklusiven Settings zu kurz. Auch die institutionelle Verzahnung von Kindertageseinrichtungen und Schulen auf einer normativen Ebene (flexible Schuleingangsphase) führt nicht zwangsläufig zu einem Verzicht auf Selektion, wenn ein Förderbedarf im Sinne einer Statusdiagnostik am Kind legitimiert werden muss. Vielmehr müssen die komplexen Zusammenhänge zwischen individuellen Bewältigungskompetenzen und strukturellen Kopplungsprozessen der unterschiedlichen Systeme beim Übergang beachtet werden, wobei eine prozessuale Perspektive zu berücksichtigen ist.“¹

In der Expertise wird „Inklusion als Prozess von Einigungen, in dem Kindern die größtmögliche Teilhabe an Bildung ermöglicht wird und Exklusion minimiert werden soll“² definiert. Die zentrale Rolle von Kooperation und Partizipation aller am Übergangsprozess Beteiligter für das Gelingen des Übergangs wird verdeutlicht.

Nach Albers und Lichtblau gilt es die strukturellen Grenzen innerhalb eines inklusiven Bildungssystems langfristig zu überwinden. Hierbei stellen sich u. a. solche Systeme als förderlich heraus, bei denen Elementar- und Primarbereich in einem Gebäude oder auf einem Gelände untergebracht sind und in denen es ein gemeinsames Lernen gibt, da hier strukturelle Hürden der Kooperation vermindert sind und die Übergangsprozesse gemäß den individuellen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien frühzeitig geplant und umgesetzt werden können.

Die Ergebnisse der Expertise sind insbesondere für Kinder mit Inklusionsbedarf, aber grundsätzlich für alle Kinder zutreffend.

Kinderbildungszentren begegnen den komplexen Herausforderungen, die durch Erziehung, Bildung und Betreuung gegeben sind, bedarfsgerecht, umfassend sowie institutionsübergreifend. Dabei wird neben der Kita und der Schule insbesondere die Familie als zentraler Bildungsort gesehen und anerkannt.

Nach Sabine Walper und Mariana Grgic³ ist die Familie als Ort des informellen Lernens nicht nur der früheste Bildungsort, sondern auch derjenige, der Kinder und Jugendliche am dauerhaftesten und umfassendsten beeinflusst. Im Entwicklungsverlauf der Kinder kommen vielfältige Aspekte der direkten und indirekten Kompetenzförderung durch die Eltern zum Tragen. Der Kompetenzerwerb von Kindern profitiert dabei u. a. von familialen Bindungs- und Kooperationsbeziehungen, von einem entwicklungsförderlichen autoritativen Erziehungsstil und von einem elterlichen Instruktionsverhalten, das dem Entwicklungsstand und den Verstehensmöglichkeiten der Kinder entspricht.

Durch die Zusammenführung aller Personen in einem Kinderbildungszentrum, die Beiträge zur Erziehung, Bildung und Betreuung leisten, können die Entwicklung der Kinder frühzeitig gemeinsam begleitet und gefördert werden, die Erziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit der Familien gestärkt und die Chancengerechtigkeit erhöht werden.

¹ WIFF-Expertise Timm Albers/Michael Lichtblau: Inklusion und Übergang von der Kita in die Grundschule: Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte, S. 65.

² WIFF-Expertise Timm Albers/Michael Lichtblau: Inklusion und Übergang von der Kita in die Grundschule: Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte, vgl. S. 11 und S. 65.

³ Olaf Köller, Marcus Hasselhorn u. a.: Das Bildungswesen in Deutschland. Bestand und Potenziale. Kapitel 4: Bildungsort Familie, utb Verlag 2019.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Die Frühkindliche Bildung steht vor enormen Herausforderungen. Die große Heterogenität der Landschaft im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie die regional bedingten unterschiedlichen Bedarfe und Bedürfnisse spielen dabei eine zentrale Rolle. Diese Herausforderungen können als Chance wahrgenommen werden, die Strukturen des Systems, wo erforderlich, anzupassen und alternative innovative Lösungen zu entwickeln, welche die Qualität in der Kindertagesbetreuung dauerhaft für die Zukunft sichern.

Es ist daher unerlässlich, auf die Entwicklungen und Bedürfnisse einer sich ständig im Wandel befindenden Gesellschaft durch kontinuierliche Progression, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, einzugehen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen in der pädagogischen Arbeit ist die Auseinandersetzung mit qualitätssichernden Merkmalen, die evaluiert und angepasst werden können, von großer Bedeutung. Nur so ist es möglich, bestehende Strukturen neu zu bewerten und auch zu verändern.

Eine positive Bescheidung von Anträgen bemisst sich an den Kriterien. Da im Vorfeld keine Aussagen dazu vorliegen, welche Bereiche die Träger auswählen werden (vgl. Maßnahmen), können auch noch keine vergleichbaren Daten aufgeführt werden.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Im Report „Familien in Baden-Württemberg – Lebenssituation von Kindern mit Behinderung (4/2013)“ werden lediglich Aussagen zur Altersgruppe unter 18 Jahren mit Schwerbehinderung getroffen (im Jahr 2011 22.600 Kinder und Jugendliche). Daten zur Altersgruppe 0 bis 6 Jahre liegen nicht vor. Da die Entwicklungsmöglichkeiten sehr junger Kinder sehr groß sind und Behinderungen teilweise auch erst im Laufe der Entwicklung deutlich werden, sind konkrete Daten kaum möglich. Insbesondere bei jungen Kindern scheuen sich Eltern auch, einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis zu stellen.

Deshalb wird auf die Ergebnisse eines vom Land in Auftrag gegebenen und 1991 veröffentlichten Forschungsberichts der Universität Tübingen („Trost-Studie“) zurückgegriffen. Im Rahmen dieser Studie zur Erstellung der „Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg“ wurde ermittelt, dass mindestens 6 Prozent eines Altersjahrgangs für einen kürzeren oder längeren Zeitraum eine Frühförderung in unterschiedlichem Ausmaß benötigen. Diese Daten haben nach wie vor Gültigkeit und sind akzeptiert. Ferner kann abgeleitet werden, wie viele Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren mit einer Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden könnten.

Dies bedeutet, dass ca. 19.400 Kinder in diesem Altersbereich (6 Prozent von ca. 323.300 Kindern im Alter von 3 bis unter 7 Jahren; Stand März 2017) in ihrer frühkindlichen Bildung eine besondere Unterstützung benötigen. Ca. 4.400 Kinder erhalten diese in Schulkindergärten, die nur für Kinder mit Behinderung eingerichtet sind. Demzufolge benötigen ca. 15.000 Kinder eine inklusive Unterstützung in Kindertageseinrichtungen.

Das Land hat mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass „Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen“, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. „Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Absatz 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“ (KiTaG § 2 Absatz 2). Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich an die Wohngemeinde. Damit liegt die Verantwortung für alle Kinder grundsätzlich bei den Kommunen.

Die im Gesetz verankerte kommunale Bedarfsplanung wird nur teilweise umgesetzt. Trotz zunehmender Öffnung von Kindertageseinrichtungen für die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderung ist für Eltern der Weg, für ihr Kind mit (drohender) Behinderung oder Entwicklungsstörung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu erhalten, nicht immer einfach. Teilweise machen sie die Erfahrung, dass Kindertageseinrichtungen die Aufnahme ihres (schwer) behinderten oder „aufwendigen“ Kindes ablehnen, die Betreuungszeit auf die Anwesenheit der über SGB VIII oder SGB XII finanzierten „Integrationshilfe“ beschränkt wird und auch bei vorhandener Bereitschaft die Klärung und Installierung geeigneter Rahmenbedingungen für die Aufnahme des Kindes („notwendige Vorkehrungen“) wegen fehlender kommunaler Bedarfsplanung sehr zeitaufwendig sein kann.

Erfahrungen und Rückmeldungen aus Kindertageseinrichtungen zeigen, dass die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zum Teil konzeptionell schon sehr gut gelingt, dies aber nicht die Regel ist. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen fühlen sich oft unsicher und überfordert, angemessen mit einem Kind mit Behinderung umzugehen. Sie wünschen sich mehr Sicherheit im Umgang mit Kindern mit (drohender) Behinderung und erwarten deshalb mehr Unterstützung.

Deshalb war im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung der Aufbau eines Unterstützungssystems in Form eines flächendeckenden Fachdienstes Inklusion angezeigt. Die bisher vorhandenen Unterstützungs- und Hilfesysteme wie z. B. sonderpädagogische und interdisziplinäre Frühförderung arbeiten v. a. kind- und familienbezogen. Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und der dort tätigen Fachkräfte wurde ergänzend ein Unterstützungssystem mit zwei eng miteinander verzahnten Diensten eingerichtet, das sich an das System der Kindertageseinrichtungen richtet:

1. Qualitätsbegleiter Inklusion
2. Mobiler Fachdienst Inklusion

Das Unterstützungssystem ist ein Angebot des Landes mit den nachfolgenden Zielen:

- Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu inklusiven Kindertageseinrichtungen.
- Alle Kindertageseinrichtungen werden in die Lage versetzt, Kinder mit (drohender) Behinderung aufzunehmen.
- Inklusive Kindertageseinrichtungen machen Kindern mit (drohender) Behinderung ein ihrem Bedarf entsprechendes qualitativ gutes frühkindliches Bildungsangebot.
- Kindertageseinrichtungen werden im Entwicklungsprozess zur inklusiven Kindertageseinrichtung durch ein Netzwerk von Unterstützern begleitet.
- Pädagogische Fachkräfte erhalten Unterstützung und Sicherheit im Umgang mit Kindern mit Behinderung allgemein und mit deren Behinderung im Speziellen.

Kindertageseinrichtungen benötigen, über das Unterstützungsangebot des Mobilen Fachdienstes hinaus, eine differenzierte Ausstattung für die unterschiedlichen Interessen und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern. Nimmt eine Kindertageseinrichtung ein Kind mit Behinderung auf, müssen das Raumkonzept und die Ausstattung den spezifischen Bedarfen des Kindes entsprechend angepasst und gestaltet werden. Es ist bislang noch nicht in jeder inklusiven Einrichtung umgesetzt, dass z. B. ein erheblich sehbehindertes oder blindes Kind andere und barrierefreie Zugänge und Materialien benötigt, um überhaupt spielen und lernen zu können: Dies sind z. B. sehr kontrastreiche Bücher und Spielmaterialien, gute und bis auf den Boden reichende Ausleuchtung, „Little Room“ für die Raumerfahrung oder taktile Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Kinder oder unterstützende Hilfen wie Einhänderschere, Regelspiele mit gut greifbaren großen Spielfiguren, Rampen zu Spielpodesten etc. für Kinder mit motorischen Einschränkungen oder körperlichen Behinderungen. Materialien zur unterstützten Kommunikation für Kinder ohne oder mit wenig Lautsprache oder Schallschutzmaßnahmen für Kinder mit Hörschädigung oder Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen sind weitere Beispiele, die Kindern Teilhabe ermöglichen.

Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, sollen für solche spezifischen Ausstattungen und Materialien einen Zuschuss erhalten, um ihnen den Zugang zu frühkindlicher Bildung in ihrer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Die Mobilen Fachdienste beraten und unterstützen die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger im Einsatz dieser unterstützenden Materialien und Hilfen (z. B. durch Beratung und Fortbildung) und in der Verankerung der Ausstattung im Raumkonzept und in der Konzeption der Kindertageseinrichtung.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Baden-Württemberg existiert seit Anfang 2000 eine Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, freien Träger und Trägerverbände, Landesverbände der Kirchen, Diakonie und Caritas, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen (4 bis 6 Wochen) und bespricht, berät und diskutiert aktuelle und anstehende Inhalte, Themen und Fragestellungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Diese Arbeitsgruppe wurde frühzeitig in den Prozess der Überlegungen zum Gute-KiTa-Gesetz einbezogen, die Auswahl der Handlungsfelder wurde mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgestimmt. Auch bei der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts ist die Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ einbezogen.

Ferner wurden der Landeselternbeirat (einen expliziten Elternbeirat für den Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es nicht), der Landesschulbeirat, die GEW, der VBE und Verdi über die Handlungsfelder informiert.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxis- integrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt für gute Bildung und Betreuung verfolgt u. a. das Ziel einer Ausweitung der Ausbildungskapazität in der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Deshalb sollen Träger von Kindertagesstätten, die die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung durchführen, bei der Finanzierung entsprechender Auszubildendenverhältnisse vom Land durch die Zuwendung einer Ausbildungspauschale unterstützt werden.

Voraussetzung für die Zuwendung der Pauschale ist nach dem Pakt, dass die Ausbildungskapazität in der praktischen Ausbildung der praxisintegrierten Ausbildung in der Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, um mindestens 25 Prozent erhöht wird. Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der Verträge, die im Antragsjahr für das erste Jahr der Ausbildung geschlossen und durchgeführt werden. Als Referenz für die Bemessung der Erhöhung wird die Anzahl entsprechender Verträge im Schuljahr 2017/2018 zugrunde gelegt.

Bei einer Erhöhung der Ausbildungskapazität im Gemeindegebiet um 25 Prozent beträgt die Ausbildungspauschale 100 Euro je Monat und Schülerin oder Schüler. Wird die Anzahl der Auszubildendenverhältnisse im Ausbildungsjahr im Gemeindegebiet um 50 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2017/2018 gesteigert, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro je Monat und Schülerin oder Schüler.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden nach dem Pakt nicht nur die Auszubildendenverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr, sondern alle – also auch bereits laufende – Auszubildendenverhältnisse in der PiA im Gemeindegebiet gefördert. Von der Förderung ausgenommen sind Auszubildendenverhältnisse, die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden (so z. B. durch eine Förderung im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes oder durch Bildungsgutscheine). Dessen ungeachtet werden auch diese Auszubildendenverhältnisse bei der Bemessung einer Erhöhung der Ausbildungskapazität gezählt.

Die jeweilige Förderung erfolgt über den Zeitraum eines Jahres. Sie wird auch für die folgenden Jahre gewährt, wenn in dem jeweiligen Jahr die Anzahl der Auszubildendenverhältnisse im ersten Ausbildungs-

jahr der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung die Anzahl der entsprechenden Ausbildungsverhältnisse im Schuljahr 2017/2018 um 25 Prozent oder 50 Prozent übersteigt.

Das Land stellt hierfür 2.518.100 Euro im Jahr 2019, 7.721.100 Euro im Jahr 2020 und 10.060.400 Euro im Jahr 2021 zur Verfügung.

Da diese Maßnahme im Pakt für gute Bildung und Betreuung verankert ist, startete sie erst im September 2019.

Die vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten fördert das Land bislang nicht. Zur administrativen Umsetzung der Maßnahme werden Mittel in Höhe von 204.000 Euro benötigt.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Das Land förderte bislang die Maßnahme Gratifikation nicht.

Stärkung der Praxisanleitung

Das Land förderte bislang die Praxisanleitung nicht.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Das Land förderte bislang (vor Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes) die Leitungszeit nicht.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Über das Bundesprogramm werden derzeit 978 Vorhaben (909 Fachkraftvorhaben und 69 Fachberatungsvorhaben) an insgesamt 903 Sprach-Kitas realisiert. Das Land Baden-Württemberg fördert derzeit darüber hinaus keine weiteren Einrichtungen bzw. Vorhaben und bezuschusst keine bestehenden Vorhaben.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Im Staatshaushaltsplan 2018/2019 sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE) 2.250.000 Euro pro Jahr etatisiert. Die Zuwendungen sind an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden. Die errech-

neten Mittel im Handlungsfeld 8 in Höhe von 1.472.000 Euro beziehen sich auf 140 UE, die als Differenz zu den bisherigen 140 UE benötigt werden, um die Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE zu erfüllen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen **Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren**

Das Land förderte bislang keine Kinderbildungszentren.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Das Land förderte bislang keine trägerspezifischen, innovativen Projekte.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Das Land fördert im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung 40 Personalstellen zur Beratung und Unterstützung von Kindertageseinrichtungen an acht Modellstandorten. Nach Ablauf der Modellphase, die evaluiert wird und vier Jahre umfasst, ist geplant, den Modellversuch auf alle Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs auszuweiten. Das Land Baden-Württemberg setzt hier bis 2023 jährlich rd. 2 Millionen Euro ein. Ab dem Jahr 2024 sind jährlich rd. 20 Millionen vorgesehen.

Das Land fördert bislang die Möblierung und Ausstattung mit Spiel- und Bewegungsmaterialien von Kindertageseinrichtungen, die inklusiv arbeiten oder arbeiten wollen und bereits ein Kind mit (drohender) Behinderung aufgenommen haben oder aufnehmen werden, nicht.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

	2019	2020	2021	2022
alle Angaben in Euro				
A	Gesamtmittel pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel (Stand Dezember 2018)			
	65.728.131	132.389.521	265.712.302	265.712.302
	Davon vorgesehen für Artikel 1	45.729.714	112.391.104	245.713.885
	Davon vorgesehen für Artikel 2	19.998.417	19.998.417	19.998.417
B	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation zur Verfügung stehen (werden) (Berechnungen des Ministeriums für Finanzen vom 01.04.2020)			
	64.989.344	130.013.004 + 56.656.670 (Übertrag aus 2019)	260.745.334 + 20.799.257 (Übertrag aus 2020)	260.745.334 + 21.601.083 (Übertrag aus 2021)
	Davon vom Land Baden-Württemberg für Art. 1 eingeplant	0	145.872.000	239.945.091
	Davon vom Land Baden-Württemberg für Art. 2 eingeplant	8.332.674	19.998.417	19.998.417
	HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung		8.304.000	30.348.000
	HF 3 – Ausbildungsgratifikation		6.200.000	6.200.000
	HF 3 – Praxisanleitung		11.200.000	11.200.000
	HF 4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		144.400.000	147.300.000
	HF 4 – Qualifizierung von Kita-Leitungen		10.541.091	8.000.000
	HF 7 – Kita-Profil Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte		3.000.000	3.000.000
	HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		1.472.000	4.500.000
	HF 10 – Kinderbildungszentren		4.500.000	4.500.000
	HF 10 – trägerspezifische, innovative Projekte		21.100.000	21.100.000
	HF 10 – Inklusion		23.300.000	23.300.000
	Gesamtsumme Artikel 1 und 2	8.332.674	165.870.417	259.943.508
	Übertrag ins nächste Jahr	56.656.670	20.799.257	21.601.083

Laut BMFSFJ stehen Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 insgesamt rd. 729,5 Mio. Euro zu. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg errechnet dagegen wegen des Länderfinanzausgleichs nur insgesamt 716.493.016 Euro an Steuermehreinnahmen.

Auf das Jahr 2019 entfielen davon 64.989.344 Euro und auf das Jahr 2020 entfallen 130.013.004 Euro.

Für Artikel 2 standen im Jahr 2019 19.998.417 Euro zur Verfügung, für den Zeitraum August bis Dezember 2019 wurden Mittel in Höhe von 8.332.674 Euro eingesetzt. Für Artikel 1 stehen ab dem Jahr 2020 jährlich bis einschließlich 2022 19.998.417 Euro zur Verfügung.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) für Baden-Württemberg wurde zunächst bis 2020 erstellt und wurde für die Folgejahre 2021 und 2022 angepasst und dem BMFSFJ vorgelegt. Die für die Jahre 2019 und 2020 ausgewählten Handlungsfelder werden auch in den Jahren 2021 und 2022 weitergeführt werden.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Daher werden die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 im Jahr 2019 nur anteilig benötigt (8.332.674 Euro). Baden-Württemberg wird den überzähligen Betrag in Höhe von 11.665.743 Euro zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 einsetzen. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Da die Vertragsabschlüsse mit allen Bundesländern erst im November 2019 abgeschlossen waren und Baden-Württemberg bezüglich der Handlungsfelder Gesetzes- bzw. Verwaltungsvorschriftenänderungen und Änderungen der KiTaVO vornehmen musste, konnten einzelne Maßnahmen in Baden-Württemberg frühestens ab 2020 beginnen. Hinzu kommt, dass Baden-Württemberg eine hohe Anzahl an Kindertageseinrichtungen hat und somit die Bundesmittel für die Gewährung von Leitungszeit (6 Stunden plus Variable) in den Jahren 2019 und 2020 nicht ausreichen würden. Dies macht einen Übertrag in Höhe von 56.656.670 Euro aus dem Jahr 2019 ins Jahr 2020 notwendig.

Die Maßnahmen, die im Jahr 2021 hinzukommen (siehe obige Tabelle) sollten zumindest zwei Jahre Laufzeit aufweisen. Da die Mittel des Gute-KiTa-Gesetzes derzeit bis Ende 2022 zur Verfügung stehen, mussten Überträge vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 (Höhe 56.656.670 Euro), vom Jahr 2020 in das Jahr 2021 (Höhe 20.799.257 Euro) und vom Jahr 2021 in das Jahr 2022 (Höhe 21.601.083 Euro) vorgenommen werden, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Da die Trägerverbände und Träger die Laufzeit von Maßnahmen für ein Jahr sehr kritisch sehen, war die Mindestlaufzeit von Maßnahmen über zwei Jahren ein Minimalkonsens, auf den man sich einigte.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxis- integrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

Zugrunde gelegt wurde die Berechnung für 500 neu geschaffene Auszubildende in der ersten Tranche und 500 neu geschaffene Auszubildende in der zweiten Tranche in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wie folgt:

	Ausbildungsjahr 2020/2021	Ausbildungsjahr 2021/2022	Ausbildungsjahr 2022/2023
(Angaben in Euro)			
1. Tranche (01.09.2020–31.08.2022)	8.100.000 (500 Auszubildende x 1.350 Euro x 12 Monate)	9.000.000 (500 Auszubildende x 1.500 Euro x 12 Monate)	–
2. Tranche (01.09.2021–28.02.2023)	–	8.100.000 (500 Auszubildende x 1.350 Euro x 12 Monate)	4.500.000 (500 Auszubildende x 1.500 Euro x 6 Monate)
Summe	8.100.000	17.100.000	4.500.000

Hieraus ergeben sich Zahlungen in den Kalenderjahren 2021 bis 2023 wie folgt:

		2021	2022	2023
(Angaben in Euro)				
1. Tranche	1. März	4.050.000	4.500.000	–
	1. September	4.050.000	–	–
	Nach Verwendungsnachweisprüfung Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises: 1. Oktober 2022	–	4.500.000	–
2. Tranche	1. März	–	4.050.000	
	1. September	–	4.050.000	
	Nach Verwendungsnachweisprüfung Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises: 1. März 2023 Finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen bis spätestens 30. Juni 2023	–	–	4.500.000
Summe		8.100.000	17.100.000	4.500.000

Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 29.700.000 Euro.

Praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Zugrunde gelegt wurde die Berechnung für 360 neu geschaffene Auszubildende im Schuljahr 2021/2022 in der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten wie folgt:

	Ausbildungsjahr 2021/2022	Ausbildungsjahr 2022/2023
(Angaben in Euro)		
Förderzeitraum (01.09.2021–28.02.2023)	5.616.000 (360 Auszubildende x 1.300 Euro x 12 Monate)	3.132.000 (360 Auszubildende x 1.450 Euro x 6 Monate)
Summe	5.616.000	3.132.000

Hieraus ergeben sich Zahlungen in den Kalenderjahren 2022 bis 2023 wie folgt:

		2022	2023
(Angaben in Euro)			
Förderzeitraum	1. März	2.808.000	
	1. September	2.808.000	
	Nach Verwendungsnachweisprüfung Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises: 1. März 2023 Finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen bis spätestens 30. Juni 2023	-	3.132.000
Summe		5.616.000	3.132.000

Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 8.748.000 Euro. Zur administrativen Umsetzung werden zudem Mittel in Höhe von 204.000 Euro benötigt. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme von 8.952.000 Euro.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Um die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher attraktiver zu gestalten, gewährt Baden-Württemberg eine Gratifikation für Personen, die eine tradierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erfolgreich durchlaufen und im Abschlussjahr eine Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben. Eine einmalige Gratifikation in Höhe von 2.000 Euro wird geleistet für 3.000 Absolventinnen und Absolventen des Berufspraktikums, die direkt im Anschluss einen Anstellungsvertrag in Baden-Württemberg unterzeichnet haben und in das Berufsleben einsteigen werden.

Dezember 2021 (Absolventinnen und Absolventen, die im Anschluss an das Anerkennungsjahr eine berufliche Tätigkeit im Feld aufnehmen	6.000.000 Euro
Dezember 2022 (Absolventinnen und Absolventen, die im Anschluss an das Anerkennungsjahr eine berufliche Tätigkeit im Feld aufnehmen	6.000.000 Euro

Für die verwaltungstechnische Abwicklung werden jährlich 200.000 Euro vorgesehen.

Stärkung der Praxisanleitung

Es sollen pro praxisintegrierter Auszubildender bzw. praxisintegriertem Auszubildendem zwei Wochenstunden gewährt werden. Ausgegangen wird von 50 Wochen à 2 Stunden, also 100 Stunden pro Jahr. Bei einem Stundenlohn von 20 Euro ergeben sich 2.000 Euro pro Jahr pro praxisintegrierter Auszubildender bzw. praxisintegriertem Auszubildendem. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die Schülerinnen und Schüler von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden.

Der Zuschuss ergibt sich aus der Beantragung der Träger für die Kita-Jahre 2021/2022 und 2022/2023. Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt (Beantragung September bis Dezember der Jahre 2021 und 2022). Ausgezahlt wird die Praxisanleitung in den Jahren 2022 und 2023 im Februar an den Träger. Für die verwaltungstechnische Abwicklung sind jährlich 200.000 Euro vorgesehen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Ausgehend von TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 11a wurden 59.508 Euro Jahresgehalt für Leitungen von Kindertageseinrichtungen laut Strehmel (vgl. Zwischenbericht von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz von 2016) zugrunde gelegt.

Mit Stand vom 1. März 2019 gab es in Baden-Württemberg 9.117 Kindertageseinrichtungen (exklusive Horte, betreute Spielgruppen und Kinderbetreuungsgruppen) mit 21.441 Gruppen. Errechnet wurde ein Sockel von 6 Stunden wöchentlich pro Kindertageseinrichtung plus einer Variablen von je 2 Stunden ab der zweiten Gruppe für jede weitere Gruppe. Damit erhalten dreigruppige Kindertageseinrichtungen 10 Stunden Leitungszeit wöchentlich.

Es ergeben sich für das Jahr 2020 somit Kosten in Höhe von 144.395.125 Euro.

Für das Jahr 2021 wurden eine Steigerung der Gruppenanzahl um 200 angenommen sowie eine drei-prozentige Steigerung (Tarifsteigerung) einberechnet.

Kosten der Qualifizierungsmaßnahme:

Die Kostenkalkulation liegt bei 10.541.091 Euro. Enthalten sind Referentenkosten, Tagungspauscha-len, das Material, das Coaching, die Netzwerktreffen und die Kosten für die Koordinierungsstelle.

Ein Kurs mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst 10 Fortbildungstage und kostet etwa 2.000 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Im Jahr 2021 sollen 40 Qualifizierungskurse und im Jahr 2022 sollen 25 Qualifizierungskurse durchgeführt werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung **Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**

Pro Kurs bestehend aus 20 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, der über zwei Semester hinweg durchgeführt wird, entstehen Kosten in Höhe von 100.000 Euro. Angenommen werden pro Kalender-jahr 30 Kurse. Die Hochschulen und Fachhochschulen haben diese angenommene Anzahl in einer Austauschrunde benannt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Für die Berechnungen der Konzeptionserstellung und die Qualifizierung der Fortbildner (Multiplika-torinnen und Multiplikatoren, Anbieter, Fachberatungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ju-gendämter) wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Reise-/Fahrtkosten
- Raummiete
- Verpflegung
- Materialien
- Tagegeld
- Kosten für Referentinnen und Referenten (inklusive Fahrtkosten und Verpflegung)

Im Anschluss an die Erstellung der Fortbildungskonzeption bis Ende 2019 wurden Teams aus Mitar-beiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege gebildet mit dem Ziel, pro Stadt/Landkreis zwei bis drei Personen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden. Das sind ca. 150 Personen. Die-se Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben die Aufgabe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Tageselternvereine, Volkshochschulen und Familienbildungsstätten in Form eines mehrtägigen Kurses zum neuen Qualifizierungskonzept Kindertagespflege im Umfang von 300 UE fortzubilden.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (es wird von 700 Personen ausgegangen) sind im Anschluss an die eigene Fortbildung für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen mithilfe des weiterentwickelten Qualifizierungskonzepts in Höhe von 300 UE und für die freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 UE zuständig. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzepts soll ab Herbst 2020 erfolgen.

Neben der Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und der Anbieter von Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen sind mehrtägige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachberatungen (200 Personen), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageselternvereine, Familienbildungsstätten und Volkshochschulen vorgesehen.

Bei der Berechnung der Kosten für die oben genannten Fortbildungsmaßnahmen wurden regionale und jugendämterspezifische Gegebenheiten berücksichtigt. Aus diesen Berechnungen ergeben sich Kosten von 1.472.000 Euro für das Jahr 2020.

Für die Konzeptionsentwicklung wurden ca. 11.500 Euro veranschlagt (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Erstellung von Unterrichtsmaterialien).

Für die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind ca. 116.500 Euro veranschlagt (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Tagungspauschalen, Material wie z. B. das QHB-Handbuch). Die Ausbildung für ca. 100 Personen erfolgt in fünf Kursen mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein Kurs umfasst sechs Tage.

Für die Qualifizierung der Anbieter (z. B. Tageselternvereine, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten) sind ca. 344.000 Euro vorgesehen (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Tagungspauschalen, Material wie z. B. das QHB-Handbuch). Die Ausbildung für ca. 250 Personen erfolgt in 13 Kursen mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein Kurs umfasst vier Tage.

Der Start der Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist in Pilotregionen ab Juni 2020 vorgesehen. Die Kostenkalkulation liegt bei ca. 1.000.000 Euro (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Tagungspauschalen und das Material). Ein Kurs mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst 64 Halbtage und kostet etwa 100.000 Euro. Es sind zehn Kurse im Jahr 2020 möglich.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Die Modellförderung stellt eine Anschubförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) in Höhe von jährlich bis zu 200.000 Euro pro Modellstandort dar für bis zu 20 Vorhaben.

Die Förderung umfasst:

- Zuschuss Personalkosten für die anteilige Stelle einer Projektmanagerin bzw. eines Projektmanagers in Höhe von bis zu 50.000 Euro für die Organisation, Koordination und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse mit allen beteiligten Trägern und Leitungen.
- Zuschuss Personalkosten für eine Vollzeitstelle Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro (dies entspricht TVöD SuE15 Stufe 3). Die Fachberatung hat vor Ort u. a. die Aufgabe, den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit zu begleiten, Teamprozesse zu initiieren sowie jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durchzuführen.
- Sachmittel in Höhe von bis zu 90.000 Euro zur pädagogischen Ausgestaltung von Innen- und Außenräumen bzw. -flächen, für Fortbildungsmaßnahmen sowie für Sachmittel und sonstige Kosten für die Durchführung von Projekten im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse der Kita-Kinder und ihrer Familien.

Für die Verwaltung und Koordination der Modellförderung (Antrags- und Nachweisverfahren, finanzielle Abwicklung, Prozessbegleitung, Vernetzungs- und Austauschformate sowie Datenerhebung und -auswertung) durch eine Koordinierungsstelle sind jährlich 500.000 Euro vorgesehen.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Die Förderung umfasst 50 Projekte. Pro Projektstandort bzw. Projekt sind für die Jahre 2021 und 2022 jeweils bis zu 400.000 Euro vorgesehen. Die Bagatellgrenze liegt bei 150.000 Euro pro Projekt. Die vorgesehenen 20 Millionen Euro können für Sach- und Personalkosten (Fachberatung, Projektmanagement) eingesetzt werden. Bauliche Maßnahmen werden nicht aus diesen Mitteln finanziert.

Per Ausschreibung wird für die Koordination der 50 Projekte, die quantitative und qualitative Datenerfassung, für Netzwerktreffen und die Nutzbarmachung der Ergebnisse eine Projektkoordinierungsstelle beauftragt. Hierfür sind 1,1 Millionen Euro jährlich vorgesehen.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen, die bereits eines oder mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen haben oder denen ein Antrag auf Aufnahme eines behinderten Kindes vorliegt, werden vom Mobilen Fachdienst beraten und können bis zu 5.000 Euro einmalig in den Jahren 2021 und 2022 für eine inklusive, flexible Möblierung sowie inklusives Spiel-, Bastel- und Bewegungsmaterial beantragen. Dieses Angebot gilt für alle rd. 9.200 Kindertageseinrichtungen. In der Berechnung wurden für beide Jahre 46 Mio. Euro zugrunde gelegt und auf die Jahre 2021 (23 Mio. Euro) und 2022 (23 Mio. Euro) verteilt, wobei das Antragsverhalten der Träger nicht eingeschätzt werden und daher eine Verschiebung zwischen den beiden Jahren auftreten kann.

600.000 Euro sind für die Servicestelle zur Abwicklung der Anträge und der Nachweise vorgesehen.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Im Zuge des Fortschrittsberichts und der Verwendungsnachweisführung der Zuwendungsempfänger wird sichergestellt, dass die Mittel entsprechend dem Zuwendungsziel verwendet werden. Für die Gewährung der Leitungszeit geben das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und statistische Erhebungen des Landes Aufschluss, ob die Mittel erfolgreich eingesetzt wurden. Für die übrigen Maßnahmen erfolgt eine Verwendungsnachweisführung.